



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3313

Der Oberbürgermeister

II/30-303-ZV-Po

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.12.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	16.01.2020	Beratung	öffentlich
Bürger- und Umweltausschuss	16.01.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	20.01.2020	Beratung	öffentlich
Schulausschuss	20.01.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesund- heit und Senioren	20.01.2020	Beratung	öffentlich
Betriebsausschuss Kultur- StadtLev	21.01.2020	Beratung	öffentlich
Betriebsausschuss Sportpark Le- verkusen	23.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk I	27.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk II	28.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk III	31.01.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	03.02.2020	Beratung	öffentlich
Hauptausschuss	10.02.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Vergaberichtlinien

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Neufassung der Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen gemäß der Anlage dieser Vorlage.

gezeichnet:

Richrath	In Vertretung Märtens	In Vertretung Lünenbach	In Vertretung Adomat	In Vertretung Deppe
----------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	------------------------

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Podolski, FB 30, 406 - 3080

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

./.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

keine

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

keine

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

./.

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Seit der letzten Beschlussfassung der Vergaberichtlinien in 2013 sind neue rechtliche Vorgaben in Kraft getreten, insbesondere:

- Umfassende Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),
- neue Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
- Wegfall der Anwendung der VOL/A für Liefer- und Dienstleistungen,
- Wegfall der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
- Die Liefer- und Dienstleistungen sowie die freiberuflichen Leistungen werden jetzt für den Oberschwellenbereich in der VgV und im Unterschwellenbereich in der UVgO geregelt.
- Neuregelungen im Tariftreue- und Vergabegesetz NRW.

Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/18 vom 28. August 2018 (Stand 11.05.2019), wurden neu erlassen und finden durch einen temporären Verweis in den bisherigen Vergaberichtlinien bereits auch für die Stadt Leverkusen Anwendung. Durch die neuen Regelungen wird die Durchführung der Vergabeverfahren für die Folgejahre in Anlehnung an die bisherigen Regelungen festgelegt.

- Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt.
- Im Oberschwellenbereich stehen für Liefer- und Dienstleistungen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert wahlweise zur Verfügung. Für Bauleistungen stehen ebenfalls das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen insbesondere nach § 14 Absätzen 3 und 4 VgV bzw. § 3a Absätze 2 bis 5 EU VOB gestattet ist.
- Im Unterschwellenbereich muss gemäß Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen und die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe legitimieren.
- Für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen. Darüber hinaus wird öffentlich bzw. EU-weit ausgeschrieben.

- Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen können bis zu einer Höhe von 250.000 Euro eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.
- Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro eine Freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen.
- Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden.
- Im Hinblick auf die Festlegung der o. g. Wertgrenzen hat sich aufgrund eines Erlasses die Interpretation des Begriffes „Auftragswert“ dahingehend geändert, dass nunmehr nicht mehr das Einzelgewerk für die Festlegung der Vergabeart zugrunde gelegt wird, sondern der funktionale Zusammenhang der Einzelgewerke einer Maßnahme. Dies führt dazu, dass vielfach öffentliche Ausschreibungen erforderlich werden, die einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung der Vergabeverfahren nach sich ziehen.

Die Stadt Leverkusen wird die in den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ genannten Aspekte zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ und „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ bei Auftragsvergaben berücksichtigen. Die Regelung zur Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen wird demgegenüber für die Stadt Leverkusen nicht verpflichtend, um auch kleineren und mittelständischen Unternehmen eine Beteiligung an öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen.

Die Berücksichtigung der v. g. Aspekte wird durch entsprechende Ergänzungen in den Formblättern für das Vergabewesen sichergestellt.

Die vorgenommenen Änderungen in den Vergaberichtlinien gegenüber dem alten Text sind durch eine graue Markierung dargestellt.

Die konkrete Durchführung der Vergabeverfahren ist in der „Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadt Leverkusen“ geregelt, die der Oberbürgermeister erlässt. Diese Dienstanweisung wurde mit Blick auf die v. g. Rechtsänderungen überarbeitet und ist mit Wirkung zum 25.11.2019 in neuer Fassung in Kraft getreten. Die Dienstanweisung ist der Vorlage zur Kenntnis beigelegt. In Hinblick auf die Veränderungen bzgl. der Wahl der Verfahrensart wurde der Dienstanweisung in Anlage 1 - Verfahrenswahl - eine Übersicht beigelegt, aus der die aktuelle rechtliche Interpretation der Vergabebestimmungen hervorgeht.

Anlage/n:

Dienstanweisung Auftragsvergabe 2019
Vergaberichtlinien 2020

**Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung
Leverkusen vom 25.11.2019****Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich.....	5
1.1.	Inhouse-Geschäfte (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit).....	5
2.	Begriffsbestimmungen	5
2.1.	Wertgrenzen.....	5
2.2.	Schwellenwert.....	5
2.3.	Bauleistungen.....	5
2.4.	Liefer- und Dienstleistungen	6
2.5.	Soziale und besondere Dienstleistungen.....	6
2.6.	Freiberufliche Leistungen.....	6
2.7.	Präqualifizierung	6
2.8.	Direktkauf.....	7
2.9.	Direktauftrag	7
3.	Übersicht der rechtlichen Grundlagen.....	7
4.	Zuständigkeiten.....	8
4.1.	ZV.....	8
4.2.	Fachbereiche	8
4.3.	Besondere Regelungen für bestimmte Anwendungsbereiche.....	8
4.4.	Beratung.....	8
5.	Allgemeine Regelungen	8
5.1.	Vergabegrundsätze	8
5.2.	Haushaltsmittel.....	9
5.3.	Korruptionsbekämpfung, Sponsoring.....	9
5.4.	Ausnahmeregelungen.....	9
5.5.	Abgrenzung der Leistungsarten	10
5.6.	Geheimhaltung und Datenschutz.....	10
6.	Vergabe von Bauleistungen	11
6.1.	Wahl der Verfahrensart	11
6.2.	Baukonzessionen	11
6.3.	Losbildung	12

6.4.	Schätzung des Auftragswertes	12
6.5.	Rahmenvereinbarungen für Bauleistungen	12
6.6.	Vorabveröffentlichungen (ex ante)	13
6.7.	Teilnehmende am Verfahren.....	13
6.8.	Kommunikation	14
6.9.	E-Vergabe.....	15
6.10.	Kalkulations- / Bewerbungsfrist.....	15
6.11.	Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge	15
6.12.	Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)	16
7.	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen	17
7.1.	Wahl der Verfahrensart	17
7.2.	Dienstleistungskonzessionen	17
7.3.	Losbildung	18
7.4.	Schätzung des Auftragswertes	18
7.5.	Rahmenvereinbarungen für Liefer- und Dienstleistungen.....	18
7.6.	Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren.....	19
7.7.	Teilnehmende am Verfahren.....	20
7.8.	Kommunikation	21
7.9.	E-Vergabe.....	22
7.10.	Einflüsse der Scientology-Organisation.....	22
7.11.	Kalkulations- / Bewerbungsfrist.....	23
7.12.	Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge	23
7.13.	Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)	24
8.	Vergabe von besonderen und sozialen Dienstleistungen	25
8.1.	Wahl der Verfahrensart	25
8.2.	Dienstleistungskonzessionen	25
8.3.	Losbildung	26
8.4.	Schätzung des Auftragswertes	26
8.5.	Rahmenvereinbarungen.....	26
8.6.	Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren.....	27
8.7.	Teilnehmende am Verfahren.....	27
8.8.	Kommunikation	29
8.9.	E-Vergabe.....	29
8.10.	Kalkulations- / Bewerbungsfrist.....	29
8.11.	Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge	30
8.12.	Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)	30

9.	Vergabe von freiberuflichen Leistungen	32
9.1.	Wahl der Verfahrensart	32
9.2.	Schätzung des Auftragswertes	32
9.3.	Losbildung	32
9.4.	Rahmenvereinbarungen.....	32
9.5.	Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren.....	33
9.6.	Teilnehmende am Verfahren.....	33
9.7.	Eignungs- / Teilnahmewettbewerb.....	34
9.8.	Formale Leistungsanfrage.....	35
9.9.	Besondere Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich	35
9.10.	Kommunikation	37
9.11.	E-Vergabe.....	37
9.12.	Kalkulations- / Bewerbungsfrist.....	37
9.13.	Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge	38
9.14.	Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)	38
10.	Sicherung und Öffnung der Angebote	40
11.	Berücksichtigung von "bevorzugten Bewerbern"	40
12.	Nicht ausreichende Zahl eingegangener Angebote	40
13.	Auftragserteilung	41
13.1.	Form	41
13.2.	Ausnahmen:.....	41
13.3.	Vergabeermächtigung.....	41
13.4.	Prüfung und Mitzeichnung FB 14.....	41
13.5.	Informations- und Wartepflicht	42
14.	Beendigung eines Vergabeverfahrens	42
15.	Vergabedokumentation	42
16.	Aufbewahrung.....	42

17. Nachaufträge / Einheitspreisbestätigung	43
17.1. Notwendigkeit einer Nachbeauftragung	43
17.2. Vergabeermächtigung von Nachaufträgen	43
17.3. Einheitspreisbestätigung	43
17.4. Dokumentation zu Nachaufträgen / Einheitspreisbestätigungen.....	44
17.5. Prüfung von Nachaufträgen / Einheitspreisbestätigungen.....	44
18. Auftragsbedingungen und Verwendung von Formblättern.....	44
19. Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz.....	44
20. Vertragsstrafen.....	45
21. Sicherheitsleistungen	45
22. Urkalkulation	45
23. Ausnahmen von dieser Dienstanweisung	45
24. Rechtliche Wirkung.....	45
25. Inkrafttreten	45
A 1. Anhang – Verfahrenswahl	46
A 2. Übersicht Ablauf/Zuständigkeiten Verfahren nach VgV, VOB und UVgO	48
A 3. Übersicht Ablauf / Zuständigkeiten Verfahren mit vorgeschaltetem °Teilnahmewettbewerb nach VgV, VOB-EU	50
A 4. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen	52
A 5. Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen .	56
A 6. Besondere Vertragsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienst- leistungen	65
A 7. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen – AVB ING-A –	69
A 8. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was-ING) (Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft : HIV-Was Ausgabe 2014)....	82
A 9. Verpflichtungserklärung Scientology	89
A 10. Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz.....	90
10.1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch	92

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen vom 25.11.2019 (DA) ist bei allen Vergaben der Stadt Leverkusen an Dritte, auch im Namen Dritter, des Sportparks Leverkusen (SPL), der KulturStadtLev (KSL) und des Berufsschulzweckverbands (BZV) sowie der neuen bahnstadt opladen GmbH (nbso) anzuwenden.

1.1. Inhouse-Geschäfte (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit)

Inhouse-Geschäfte unterliegen nicht dem Vergaberecht und werden vom Fachbereich (FB) ohne Beteiligung des Fachbereichs Recht und Ordnung - Zentrale Vergabestelle (ZV) abgewickelt (Direktvergabe). Eine Mitzeichnung des Auftrages durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14) bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung für ein Inhouse-Geschäft ist, dass die Stadt über die zu beauftragende juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen ausübt. Auch muss die juristische Person im Wesentlichen für die Stadt tätig sein, das heißt, dass das zu beauftragende Unternehmen seine Tätigkeit zu mehr als 80 % für die Stadt Leverkusen verrichten muss (Wesentlichkeitskriterium). Ausgeschlossen ist in der Regel eine Inhouse-Fähigkeit bei direkter privater Kapitalbeteiligung.

Für die Entscheidung über die Inhouse-Fähigkeit ist FB 20 – Teilnehmungsmanagement ggfs. unter Beteiligung des FB 30 zuständig. Eine Liste der Inhouse-Unternehmen ist im Intranet -> ZV eingestellt.

Vor jedem Vergabeverfahren ist durch den ausschreibenden FB zu prüfen, ob die Lieferungen bzw. Leistungen im Inhouse-Geschäft wirtschaftlich erbracht werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Wertgrenzen

Bei den in dieser DA genannten Beträgen handelt es sich um **Netto**-Beträge (jeweils ohne Mehrwertsteuer).

2.2. Schwellenwert

Der Schwellenwert definiert eine Grenze, bei deren Überschreitung das Verfahren europaweit betrieben wird (Oberschwelle). Wird diese Grenze nicht erreicht, kann das Verfahren auf nationaler Ebene durchgeführt werden (Unterschwelle).

Die Schwellenwerte sind im gesamten Binnenmarkt einheitlich und werden durch die EU festgesetzt. Die jeweils gültigen Schwellenwerte sind für die verschiedenen Leistungen unterschiedlich und sind im →Intranet – ZV veröffentlicht.

2.3. Bauleistungen

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Hierunter fällt auch die Lieferung aller zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere auch Lieferung und Montage maschineller und elektronischer Einrichtungen. Im Einzelnen sind die Bauleistungen in der VOB Teil C definiert.

Bauleistungen können auch Planungsleistungen umfassen, wenn sie einheitlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Bauvorhabens vergeben werden, z. B. im Falle der Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer mit Bau- und Planungsleis-

tungen. Nicht als Bauleistungen gelten Einrichtungen, die von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen (bloße Lieferungen, Planungs- und Berechnungsarbeiten, Bereitstellung von Baugeräten).

Weitere Informationen vgl. Punkt 6 der DA.

2.4. Liefer- und Dienstleistungen

Leistungen sind Lieferaufträge, d. h. entgeltliche Kauf-, Werk-, Liefer-, Miet-, Pacht- oder Leasingverträge (mit oder ohne Kaufoption) über Waren. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

Leistungen sind auch Dienstleistungsaufträge, d. h. entgeltliche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Dienstleistungen sind u.a. Reinigungsleistungen, Wartungsarbeiten, Pflege von Grünanlagen ohne größere Erdbewegungsarbeiten, Rasenmähen, wiederkehrende Prüfungstätigkeiten).

Weitere Informationen vgl. Punkt 7 der DA.

2.5. Soziale und besondere Dienstleistungen

Zu den sozialen Dienstleistungen gehören u.a. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich sowie Dienstleistungen für private Haushalte. Zudem zählen hierzu Leistungen aus den Bereichen Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Feuerwehrdienste, Strafvollzugsdienste, Sicherheitsdienste sowie Postdienste. Die sozialen und besonderen Dienstleistungen sind im Einzelnen definiert im Anhang 14 der Richtlinie 2014/24/EU.

Weitere Informationen vgl. Punkt 8 der DA.

2.6. Freiberufliche Leistungen

Freiberufliche Leistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Hierunter fallen Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI, der AHO oder sonstige Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (beispielsweise Ingenieure, Architekten, Beratungsunternehmen sowie bestimmte Rechtsdienstleistungen), deren Lösungen nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können.

Weitere Informationen vgl. Punkt 9 dieser DA.

2.7. Präqualifizierung

Die Präqualifizierung ist eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise im Vergabeverfahren. Die zu Grunde liegenden Eignungsnachweise sind immer aktuell, so dass der ausschreibende FB bzw. die ZV diese bei der Eignungsprüfung zugrunde legen können.

Das Zertifikat eines präqualifizierten Unternehmens ist als Eignungsnachweis hinsichtlich der erfassten Kriterien anzuerkennen. Unbeschadet dessen können auf den Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Derzeit gibt es eine PQ-Liste vom Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Bau) sowie das Amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen (AVPQ).

2.8. Direktkauf

Die Wertgrenzen für einen einmaligen Direktkauf sind für die verschiedenen Leistungen unterschiedlich. Ein Direktkauf ist ohne weitere förmliche Schritte unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich.

2.9. Direktauftrag

Verträge über einmalige Leistungen, mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert bis 5.000 € einschl. Nebenkosten können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Unternehmen direkt geschlossen werden (Direktauftrag). Voraussetzung ist das Vorliegen eines schriftlichen Angebotes. Der Nachweis der Streuung ist zu dokumentieren und das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten. Die Wirtschaftlichkeit ist zu dokumentieren.

3. Übersicht der rechtlichen Grundlagen

Die folgenden Grundlagen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz KorruptionsbG)
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, VOB/A-EU)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B),
- die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- Richtlinien der EU
- Kommunale Vergabegrundsätze
- Sonstige geltende Erlasse

Die jeweils aktuell geltenden Grundlagen sind auf der Intranetseite der ZV veröffentlicht.

Darüber hinaus gelten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

4. Zuständigkeiten

4.1. ZV

Die ZV führt nach den Maßgaben dieser DA Vergabeverfahren **ab** einem geschätzten Auftragswert von **10.000 €** durch, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.2. Fachbereiche

Angebotsanfragen mit einem geschätzten Auftragswert **unter 10.000 €** sind eigenverantwortlich vom ausschreibenden FB unter Beachtung der in den Vergaberichtlinien und dieser DA genannten Regelungen einschließlich der Einbeziehung des FB 14 (ab 5.000 €) abzuwickeln.

Soweit Externe die Vergabeunterlagen erstellen, sind diese vor der Angebotseinholung durch den ausschreibenden FB zu überprüfen.

4.3. Besondere Regelungen für bestimmte Anwendungsbereiche

4.3.1. KSL und SPL

Entgegen der in Ziffer 4.1 genannten Regelungen führt die ZV nur Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € sowie öffentliche Ausschreibungen oder Verfahren im Oberschwellenbereich durch. Andere Verfahren sind unter Beachtung dieser DA ohne Beteiligung der ZV in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

4.3.2. nbso

Entgegen der in Ziffer 4.1 genannten Regelung führt die ZV nur europaweite Verfahren durch. Andere Verfahren sind unter Beachtung dieser DA ohne Beteiligung der ZV in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

4.4. Beratung

Unabhängig von den og. Regelungen beraten der FB 14 sowie die ZV alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften der Stadt Leverkusen bei vergaberechtlichen Fragen.

5. Allgemeine Regelungen

5.1. Vergabegrundsätze

Die Vergabegrundsätze bilden den Rahmen des Vergaberechts. Sie spiegeln sowohl die Interessen der Stadt Leverkusen als Auftraggeberin als auch die Interessen der Unternehmen, die sich am Verfahren beteiligen wollen, wider. Die Vergabegrundsätze haben eine Leitlinienfunktion und sind in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten. Zu den Vergabegrundsätzen zählen insbesondere:

- Wettbewerb
- Transparenz
- Wirtschaftlichkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Gleichbehandlung
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen

Der vertrauliche Umgang aller Beteiligten mit Informationen, die Unternehmen im Rahmen des Verfahrens eingereicht haben, ist sicherzustellen. Durch angemessene Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vorbefasste Unternehmen (Projektanten), die z.B. bereits an der Vorbereitung des Verfahrens beteiligt waren, keinen Vorteil gegenüber Mitbewerbern haben.

Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung entsprechen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung).

5.2. Haushaltsmittel

Vor der Einleitung von Vergabeverfahren müssen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Mittelreservierung ist grundsätzlich in Höhe des geschätzten Auftragswertes erforderlich.

Abweichend davon sind bei Rahmenvereinbarungen die erforderlichen Mittel für die jeweiligen Haushaltsjahre derart bereitzustellen, dass sie nicht zur Deckung von Bedarfen außerhalb der Rahmenvereinbarungen herangezogen werden können.

Sofern Rahmenvereinbarungen jahresüberschreitend sind, ist zu Beginn des Vergabeverfahrens zu bestätigen, dass die erforderlichen Mittel zu den jeweiligen Haushaltsplanungen angemeldet werden.

Es ist sicherzustellen, dass jederzeit im Haushaltsjahr der Stand der Inanspruchnahme der finanziellen Mittel durch den FB 20 festgestellt werden kann (Kostencontrolling).

5.3. Korruptionsbekämpfung, Sponsoring

Auf den Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen (vgl. Innerdienstliche Vorschriften 2/30/2) wird verwiesen.

Die Richtlinie Sponsoring und Spenden (vgl. Innerdienstliche Vorschriften 2/30/3) ist zu beachten.

5.4. Ausnahmeregelungen

Leistungen die nicht dem Vergaberecht unterliegen sind im GWB ausdrücklich genannt.

Darunter fallen insbesondere

- Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und unter bestimmte, im GWB genannte CPV-Codes, fallen
- bestimmte Rechtsdienstleistungen (z.B. Vertretung der Stadt durch Rechtsanwälte in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren)
- Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuenden oder Sachverständigen
- Konzessionen im Bereich der Wasserversorgung
- Grundstückskäufe, Anmietungen

5.5. Abgrenzung der Leistungsarten

Weist ein Vertrag Elemente unterschiedlicher Leistungsarten auf (typengemischter Vertrag), bestimmt sich die Rechtsnatur des Vertrags danach, welche Leistungen den Hauptgegenstand (Schwerpunkt, prägender Charakter, wirtschaftlich relevanter Anteil der jeweiligen Leistungen) des Vertrags bilden und welche im Verhältnis hierzu lediglich Nebenarbeiten darstellen.

5.6. Geheimhaltung und Datenschutz

Alle Beschäftigten sind zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind. Dabei sind Aufbewahrungs- / Archivierungsfristen zu beachten.

6. Vergabe von Bauleistungen

6.1. Wahl der Verfahrensart

Bagatellgrenzen	
• Einmaliger Direktkauf	≤ 3.000 €
• Einmaliger Direktauftrag	≤ 5.000 €
Unterschwelle → VOB/A 1. Abschnitt	
≤ 100.000 €	Freihändige Vergabe
≤ 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb
> 1.000.000 €	Öffentliche Ausschreibung
Oberschwelle → VOB/A 2. Abschnitt (VOB/A-EU), GWB, VgV	
• Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	
• Andere Verfahrensarten (Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb, wettbewerblicher Dialog oder die Innovationspartnerschaft) sind gemäß § 3a EU VOB/A nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.	

6.2. Baukonzessionen

Es handelt sich um einen Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises, besteht.

Das Verfahren bei der Vergabe von Konzessionen erfolgt im unterschweligen Bereich durch eine „sinngemäße Anwendung“ der VOB/A durch den ausschreibenden FB selbst.

Ab Überschreiten des Schwellenwertes ist das Verfahren nach der KonzVgV durch die ZV durchzuführen.

Die Berechnung des geschätzten Vertragswertes ist in der KonzVgV geregelt.

Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt. Beträgt sie mehr als fünf Jahre, darf sie nicht den Zeitraum überschreiten, innerhalb dessen Konzessionsnehmende nach vernünftigem Ermessen die Investitionen zzgl. einer Rendite auf das investierte Kapital wieder erwirtschaften kann. Die Höchstlaufzeit muss in den Konzessionsunterlagen genannt werden, und zwar entweder als auszuhandelnder Punkt (kann ein Zuschlagskriterium sein und mithin im Wettbewerb ermittelt werden) oder als feste Vertragsbedingung.

Unterschwelle
Die allgemeinen Vergabegrundsätze sind zu beachten.
Oberschwelle → GWB, KonzVgV
Freie Gestaltung - Ausrichtung an den Vorschriften der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb.

6.3. Losbildung

Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Ist eine Losbildung nicht möglich oder sinnvoll, kann darauf verzichtet werden. Die Gründe sind dann für den konkreten Einzelfall getrennt für Fach- / Teillose zu dokumentieren.

6.4. Schätzung des Auftragswertes

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen für die Vertragslaufzeit inklusive etwaiger Optionen für Vertragsverlängerungen auszugehen. Dabei sind alle Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder getrennt beauftragt werden.

Es ist gem. § 3 Vergabeverordnung (VgV) zu verfahren.

Bei der Vergabe einzelner Lose kann von der Bildung des Gesamtwertes aller Lose abgesehen werden, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses unter 1.000.000 Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

6.5. Rahmenvereinbarungen für Bauleistungen

Es handelt sich um Vereinbarungen, bei denen die Bedingungen für nachfolgende Einzelaufträge (sog. Abrufe) festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden.

Es wird auf die **Einkaufsrichtlinie für die Stadt Leverkusen** (vgl. Innerdienstliche Vorschriften 1/11/12) verwiesen.

Bei (stadtweit) wiederkehrenden gleichartigen Leistungen sind die Aufträge in Rahmenvereinbarungen zu bündeln. Dies gilt auch für wiederkehrende Leistungen beim selben Anbieter oder der gleichen Branche.

Für die Berechnung des Auftragswertes dürfen zum Beispiel die Einrichtung und Wartung nicht in einzelne Aufträge gesplittet werden. Stattdessen sind solche absehbaren Teilleistungen zusammen zu berechnen (auch wenn die Auftragserteilung dann einzeln erfolgen kann).

Ein Direktkauf bzw. Direktauftrag soll nur dann erfolgen, wenn es sich um einmalige Bedarfe handelt. Im Übrigen soll der Bedarf über Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen gedeckt werden.

Ziel ist es, die Marktposition der Stadt Leverkusen als Auftraggeberin zu stärken und bestmögliche Liefer- und Preiskonditionen zu erzielen.

Der Abruf der Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen erfolgt über Einzelaufträge, für die die gleichen Vorschriften gelten, wie für jeden anderen Auftrag (Unterschriftsordnung, Mitzeichnung FB 14 bei Abrufen ab 5.000 €).

Nach derzeitiger Rechtslage darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen für Bauleistungen sowohl im Oberschwellenbereich gemäß VOB EU als auch im Unterschwellenbereich gemäß VOB vier Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit FB 14 eine längere Laufzeit vereinbart werden.

In Hinblick auf die Haushaltsmittel wird auf Ziff. 5.2 verwiesen.

6.6. Vorabveröffentlichungen (ex ante)

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens ist fortlaufend über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € zu informieren. Die Bekanntmachung kann sich auf eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags und des Vergabeverfahrens beschränken. Ein Unternehmen soll durch die Bekanntmachung alle Informationen erhalten, die es für die Entscheidung, ob es Interesse an dem Auftrag bekunden soll, benötigt.

Die ZV fragt zum Jahresanfang bei den ausschreibenden FB nach, ob und welche Maßnahmen geplant sind.

Sofern zusätzlich beschränkte Ausschreibungen unterjährig erforderlich werden, haben die ausschreibenden FB die ZV rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorab, in Kenntnis zu setzen, damit die entsprechende Information erfolgen kann.

Für die Information sind folgende Angaben erforderlich:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers
- Auftragsgegenstand
- Ort der Ausführung
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung
- Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

Der Rücklauf zu den Veröffentlichungen / Nachfragen interessierter Bewerberinnen / Bewerber ist von den ausschreibenden FB zu dokumentieren; die Entscheidung über eine (Nicht-) Berücksichtigung bei der Ausschreibung trifft der ausschreibende FB.

6.7. Teilnehmende am Verfahren

6.7.1. Auswahl der Firmen

Es dürfen nur geeignete Firmen ausgewählt werden. Die Prüfung der Eignung ist je nach Verfahrensart unterschiedlich.

- Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist durch den ausschreibenden FB die Eignung im Vorfeld der Angebotsabgabe zu prüfen. Sofern die Nachweise der Eignung nicht schon vorliegen, hat das Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen mindestens über eine Eigenerklärung die Erfüllung der Voraussetzung zu bestätigen. („Eigenerklärung zur Eignung“ - im Intranet -> ZV eingestellt).
- Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und öffentlicher Ausschreibung fordert die ZV mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die „Eigenerklärung zur Eignung“ ein. Der ausschreibende FB hat zuvor die Mindestkriterien z.B. bzgl. des Jahresumsatzes, Personalkapazitäten, Referenzen etc. festzulegen. Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bietenden in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.
- Bei Verfahren im Oberschwellenbereich fordert die ZV eine „Erklärung über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen“ ein und fordert entsprechend den Vorgaben des ausschreibenden FB die sonstigen notwendigen Eigenerklärungen bzw. Nachweise zur Eignung.

Der ausschreibende FB prüft die Eignung der Unternehmen im Hinblick auf die

- technische und fachliche Leistungsfähigkeit und
- Leistungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht (freie Kapazitäten im Auftragszeitraum).

Bei Verfahren, in denen die Angebotsaufforderung direkt an die Unternehmen versendet wird prüft der FB auch die

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die ZV prüft die Eignung der Unternehmen immer in Hinblick auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Bei öffentlichen Ausschreibungen oder offenen Verfahren prüft die ZV auch die

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der ausschreibende FB wählt bei Verfahren, in denen die Angebotsaufforderung direkt an die Unternehmen versendet wird, die Firmen in der Regel aus der Unternehmerdatei der ZV aus. Zwischen den Firmen soll möglichst gewechselt werden. In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, wer für die Aufnahme bzw. Streichung einzelner Firmen verantwortlich zeichnet. Die Beschränkung auf ortsansässige Firmen ist unzulässig. Die ZV fügt in der Regel mindestens ein weiteres Unternehmen hinzu.

Die Führung eines Unternehmens in der Unternehmerdatei ersetzt nicht die erforderliche Eignungsprüfung.

6.7.2. Mindestanzahl von Angeboten

In Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert muss folgende Mindestanzahl an Angeboten vom ausschreibenden FB eingeholt bzw. eine Auswahl geeigneter Firmen der ZV benannt werden:

≤ 3.000 €	Einmaliger Direktkauf	
≤ 5.000 €	Einmaliger Direktauftrag (1 schriftliches Angebot)	
≤ 25.000 €	3 Angebote / 6 Firmenvorschläge	davon mindestens eine nicht ortsansässige Firma
≤ 100.000 €	5 Angebote / 8 Firmenvorschläge	
> 100.000 €	7 Angebote/ 10 Firmenvorschläge	

Basis für die Angebotseinholung ist eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der zu erbringenden Leistungen.

6.8. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Oberschwellenbereich ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz. Die Kommunikation ist zu dokumentieren.

Im Unterschwellenbereich erfolgen die Kommunikation und die Angebotsabgabe

- bei öffentlicher Ausschreibung bis zur Öffnung der Angebote ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz
- bei unter Beteiligung der ZV durchgeführte freihändige Vergaben oder beschränkte Ausschreibungen über die ZV oder den ausschreibenden FB. Im letzteren Fall ist die

ZV parallel zu informieren, damit Fragen und Antworten auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht werden können.

- ausnahmsweise mündlich, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft.

6.9. E-Vergabe

Für den Oberschwellenbereich findet ausschließlich die elektronische Vergabe Anwendung, d.h. dass keine Angebote in Papierform mehr akzeptiert werden dürfen.

Im Unterschwellenbereich können die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB oder mithilfe elektronischer Mittel einreichen.

6.10. Kalkulations- / Bewerbungsfrist

Um eine ordnungsgemäße Angebotsabgabe bzw. Bewerbung zu ermöglichen, ist für die Firmen eine ausreichende Kalkulations- / Bewerbungsfrist vorzusehen:

- im Unterschwellenbereich in der Regel mindestens 14 Kalendertage, bei öffentlicher Ausschreibung mindesten 21 Kalendertage
 - im Oberschwellenbereich mindestens 30 Kalendertage
- Für die Dauer der Frist ist der angenommene Aufwand der Bietenden zur Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen.

6.11. Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge

Fristgerecht vorliegende Angebote / Teilnahmeanträge sind gemäß der nachfolgenden Übersicht von der ZV und dem ausschreibenden FB zu prüfen:

geschätzter Auftragswert	formelle Prüfung / Erklärungen	rechnerische Prüfung	technische und fachliche Prüfung
< 10.000 €	FB	FB	FB
≥ 10.000 €	ZV	FB	FB
≥ 30.000 €	ZV	ZV	FB

Das Prüfergebnis ist in einer Prüfdokumentation festzuhalten und umfasst folgende Inhalte:

- Formale und inhaltliche Prüfung des Angebotes / Teilnahmeantrages
- Eignungsprüfung (bei offenen Verfahren bzw. Teilnahmeanträgen)
- Angemessenheit der Angebotspreise
- Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes
- Vergaberechtliche Auffälligkeiten

Bietende, deren Angebote ausgeschlossen werden müssen, sind unverzüglich schriftlich von der ZV bzw. vom ausschreibenden FB unter Angabe der Gründe zu informieren.

Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach folgenden Kriterien:

- ZV: bei Verfahren, in denen die ZV beteiligt ist, wenn es sich um formale Ausschlussgründe handelt

- FB: bei Verfahren, in denen der ausschreibende FB alleine zuständig war und / oder wenn es sich um „fachliche“ Ausschlussgründe handelt

6.12. Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)

Nach Zuschlagserteilung ist auf dem städtischen Internetportal und dem Vergabemarktplatz für die Dauer von sechs Monaten darüber zu informieren, wenn folgende Werte überschritten werden:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb > 25.000 €
- Freihändige Vergaben > 15.000 €

Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Auftraggeberin
- gewähltes Vergabeverfahren
- Auftragsgegenstand
- Ort der Ausführung
- Name des beauftragten Unternehmens

Im Oberschwellenbereich ist spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe bzw. Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichung der EU erforderlich. Bei Vergaben im Oberschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV über die Endunterzeichnung o.g. Auftragsverfahren, damit die ZV die o.g. Informationen fristgerecht veröffentlichen kann.

Bei Verfahren im Unterschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV in den Fällen, in denen der Auftrag nicht wie durch die ZV mitgezeichnet erteilt werden kann. Dies gilt auch, wenn kein Auftrag erteilt werden kann. Diese Information an die ZV ist zwingend erforderlich, damit die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV korrekt erstellt werden kann. Erfolgt keine Information durch den ausschreibenden FB wird die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV zeitnah nach Mitzeichnung des Auftrages erstellt.

7. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

7.1. Wahl der Verfahrensart

Bagatellgrenzen	
Einmaliger Direktkauf	≤ 1.000 €
Einmaliger Direktauftrag	≤ 5.000 €
Unterschwelle → UVgO	
≤ 10.000 €	
<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungsvergabe ohne* Teilnahmewettbewerb nach vorheriger Abstimmung mit FB 14 oder • Beschränkte Ausschreibung ohne* Teilnahmewettbewerb 	
*Ein Teilnahmewettbewerb ist prinzipiell zulässig, aber auf Grund des Aufwandes in Bezug auf das Auftragsvolumen in der Regel nicht zweckmäßig.	
≤ 100.000 €	
<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungsvergabe mit / ohne Teilnahmewettbewerb oder • Beschränkte Ausschreibung mit / ohne Teilnahmewettbewerb 	
> 100.000 €	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb • Öffentliche Ausschreibung 	
(nicht zwingend für Architekten-/Ingenieurleistungen erforderlich, vgl. Ziff. 9 der DA)	
Oberschwelle → GWB, VgV	
<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Verfahren oder • Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb • Andere Verfahrensarten (Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb, wettbewerblicher Dialog oder die Innovationspartnerschaft) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig 	

7.2. Dienstleistungskonzessionen

Dienstleistungskonzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen die Stadt ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwertung von Dienstleistungen betrauen. Dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zzgl. einer Zahlung.

Unter Dienstleistungskonzessionen wird auch die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut verstanden, z. B. um damit gewerblicher Gewinnerzielung nachzugehen (z. B. Fotoaufnahmen im Standesamt, Schulkiosk).

Das Verfahren erfolgt im Unterschwellenbereich nach den Grundzügen des europäischen Primärrechtes (Beachtung der Vergabegrundsätze Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit) durch den ausschreibenden FB.

Ab Überschreiten des für Dienstleistungskonzessionen erhöhten Schwellenwertes ist das Verfahren nach der KonzVgV durch die ZV durchzuführen.

Die Berechnung des geschätzten Vertragswertes ist in der KonzVgV geregelt.

Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt. Beträgt sie mehr als fünf Jahre, darf sie nicht den Zeitraum überschreiten, innerhalb dessen Konzessionsnehmende nach vernünftigem Ermessen ihre Investitionen zzgl. einer Rendite auf das investierte Kapital wieder erwirtschaften können. Die Höchstlaufzeit muss in den Konzessionsunterlagen genannt werden, und zwar entweder als auszuhandelnder Punkt (kann ein Zuschlagskriterium sein und mithin im Wettbewerb ermittelt werden) oder als feste Vertragsbedingung.

Unterschwelle

Die allgemeinen Vergabegrundsätze sind zu beachten.
Ausrichtung an den Vorschriften der UVgO.

Oberschwelle → GWB, KonzVgV

Freie Gestaltung; die allgemeinen Vergabegrundsätze sind zu beachten.
Ausrichtung an den Vorschriften der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb

7.3. Losbildung

Liefer- und Dienstleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Ist eine Losbildung nicht möglich oder sinnvoll, kann darauf verzichtet werden. Die Gründe sind dann für den konkreten Einzelfall getrennt für Fach- / Teillose zu dokumentieren.

7.4. Schätzung des Auftragswertes

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung für die Vertragslaufzeit inklusive etwaiger Optionen für Vertragsverlängerungen auszugehen. Dabei sind alle Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder getrennt beauftragt werden.

Es ist gem. § 3 VgV zu verfahren.

Bei der Vergabe einzelner Lose kann von der Bildung des Gesamtwertes aller Lose abgesehen werden, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses unter 80.000 € liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

7.5. Rahmenvereinbarungen für Liefer- und Dienstleistungen

Dies sind Vereinbarungen, bei denen die Bedingungen für nachfolgende Einzelaufträge (sog. Abrufe) festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden.

Es wird auf die **Einkaufsrichtlinie für die Stadt Leverkusen** (vgl. Innerdienstliche Vorschriften 1/11/12) verwiesen.

Bei (stadtweit) wiederkehrenden gleichartigen Leistungen sind die Aufträge in Rahmenvereinbarungen zu bündeln. Dies gilt auch für wiederkehrende Leistungen bei demselben Anbieter oder der gleichen Branche.

Für die Berechnung des Auftragswertes dürfen z.B. die Einrichtung und Wartung nicht in einzelne Aufträge gesplittet werden. Stattdessen sind solche absehbaren Teilleistungen zusammen zu berechnen (auch wenn die Auftragserteilung dann einzeln erfolgen kann).

Ein Direktkauf bzw. Direktauftrag soll nur dann erfolgen, wenn es sich um einmalige Bedarfe handelt. Im Übrigen soll der Bedarf über Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen gedeckt werden.

Ziel ist es, die Marktposition der Stadt Leverkusen als Auftraggeberin zu stärken und bestmögliche Liefer- und Preiskonditionen zu erzielen.

Für die Einzelabrufe gelten die gleichen Vorschriften, wie für jeden anderen Auftrag (Unterschriftenordnung, Mitzeichnung FB 14 bei Abrufen ab 5.000 €).

Nach derzeitiger Rechtslage darf die **Laufzeit** der Rahmenvereinbarungen für Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich gemäß VgV im Regelfall **vier Jahre**, im Unterschwellenbereich gemäß UVgO **sechs Jahre** nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit in Absprache mit dem FB 14 vereinbart werden.

In Hinblick auf die Haushaltsmittel wird auf Ziff. 5.2 verwiesen.

7.6. Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren

Eine Verhandlungsvergabe bzw. ein Verhandlungsverfahren ist, auch ohne Teilnahmewettbewerb, in der Regel ein mindestens **zweistufiges Verfahren**. Es kann über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der von der ausschreibenden Stelle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Möchte der ausschreibende FB den Zuschlag auf das Erstangebot erteilen und somit nicht verhandeln, muss er dies ausdrücklich in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei Aufforderung zur Abgabe des Angebotes mitteilen.

Bei den Verhandlungen sind insbesondere die allgemeinen Vergabegrundsätze Gleichbehandlung, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Wirtschaftlichkeit bzgl. aller Bieter einzuhalten, einschließlich eines einheitlichen Informationsweges und inhaltsgleicher Verhandlungsaspekte.

Bei der Führung der Verhandlungen ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Auf die zeitnahe und vollständige Dokumentation des Verfahrens, insbesondere der Verhandlungsgespräche, ist besonderer Wert zu legen.

Der FB 14 ist über jede Verhandlung vorab zu informieren. Er behält sich vor, an den Verhandlungsgesprächen teilzunehmen.

Bei der Verhandlungsvergabe / beim Verhandlungsverfahren sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Sind mehr als drei Unternehmen am Verfahren beteiligt, können die Verhandlungen mit allen ausgewählten Unternehmen geführt oder eine (stufenweise) Reduzierung der Bietenden/Bewerbenden vorgenommen werden. Auf letztere Konstellation muss bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen erhalten mindestens drei Bietende die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist ein endgültiges Angebot, über welches nicht mehr verhandelt werden darf, einzureichen.

7.7. Teilnehmende am Verfahren

7.7.1. Auswahl der Firmen

Es dürfen nur geeignete Firmen ausgewählt werden. Die Prüfung der Eignung ist je nach Verfahrensart unterschiedlich.

- Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und öffentlicher Ausschreibung fordert die ZV mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die „Eigenerklärung zur Eignung“ ein. Der ausschreibende FB hat zuvor die Mindestkriterien z.B. bzgl. des Jahresumsatzes, Personalkapazitäten, Referenzen etc. festzulegen. Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bietenden in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung.
- Bei Verfahren im Oberschwellenbereich fordert die ZV eine „Erklärung über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen“ ein und fordert entsprechend den Vorgaben des ausschreibenden FB die sonstigen notwendigen Eigenerklärungen bzw. Nachweise zur Eignung.

Bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist durch den ausschreibenden FB die Eignung im Vorfeld der Angebotsabgabe eigenverantwortlich zu prüfen.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, öffentlichen Ausschreibungen und Verfahren im Oberschwellenbereich prüft der ausschreibende FB die Eignung der Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die

- technische und fachliche Leistungsfähigkeit und
- Leistungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht (freie Kapazitäten im Auftragszeitraum).

Die ZV prüft die Eignung der Unternehmen immer in Hinblick auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Bei öffentlichen Ausschreibungen oder offenen Verfahren prüft die ZV auch die

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der ausschreibende FB wählt bei Verfahren, in denen die Angebotsaufforderung direkt an die Unternehmen versendet wird, die Firmen in der Regel aus der Unternehmerdatei der ZV aus. Zwischen den Firmen soll möglichst gewechselt werden. In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, wer für die Aufnahme bzw. Streichung einzelner Firmen verantwortlich zeichnet. Die Beschränkung auf ortsansässige Firmen ist unzulässig. Die ZV fügt in der Regel mindestens ein weiteres Unternehmen hinzu.

Die Führung eines Unternehmens in der Unternehmerdatei ersetzt nicht die erforderliche Eignungsprüfung.

7.7.2. Mindestanzahl von Angeboten

In Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert muss folgende Mindestanzahl an Angeboten vom ausschreibenden FB eingeholt bzw. eine Auswahl geeigneter Firmen der ZV benannt werden:

≤1.000 €	Einmaliger Direktkauf	
≤ 5.000 €	1 schriftliches Angebot (bei einmaligem Direktauftrag) bzw. 3 Angebote (bei Verhandlungsvergabe)	
≤ 25.000 €	3 Angebote / 6 Firmenvorschläge	davon mindestens eine nicht ortsansässige Firma
≤ 100.000 €	5 Angebote / 8 Firmenvorschläge	
> 100.000 €	7 Angebote / 10 Firmenvorschläge	

Basis für die Angebotseinholung ist eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der zu erbringenden Leistungen.

7.8. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Oberschwellenbereich ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz.

Bis 31.12.2019 erfolgt im Unterschwellenbereich die Kommunikation

- bei öffentlicher Ausschreibung bis zur Öffnung der Angebote ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz
- bei Verhandlungsvergabe oder beschränkter Ausschreibung, bei denen die ZV im Verfahren eingebunden ist, über die ZV oder den ausschreibenden FB. Im letzteren Fall ist die ZV parallel zu informieren, damit Fragen und Antworten auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht werden können.
- ausnahmsweise mündlich, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft. Sie ist zu dokumentieren.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt im Unterschwellenbereich die Kommunikation ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz.

In nachfolgenden Fällen besteht auch nach dem 01.01.2020 keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation bzw. zur elektronischen Angebotsabgabe:

- bis zu einem Auftragswert unter 25.000 € oder
- bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder
- bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Die ausschreibenden FB müssen in diesen Fällen festlegen, wie die Kommunikation erfolgen soll.

7.9. E-Vergabe

Für den Oberschwellenbereich findet ausschließlich die elektronische Vergabe Anwendung, d.h. dass keine Angebote in Papierform mehr akzeptiert werden dürfen.

Im Unterschwellenbereich können die Unternehmen, soweit in den Unterlagen zur Angebotsaufforderung nichts anderes bestimmt ist, ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB oder mithilfe elektronischer Mittel einreichen.

Teilnahmeanträge und Angebote, die mit Hilfe elektronischer Mittel eingereicht werden, sind zu akzeptieren, selbst wenn eine andere Übermittlungsform vorgegeben wurde. Ab dem 1. Januar 2020 ist die E-Vergabe auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich verpflichtend. Unabhängig davon gelten folgende Ausnahmen:

- Liefer- und Dienstleistungen, deren geschätzte Auftragswerte 25.000 € (netto) nicht überschreiten
- Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb

7.10. Einflüsse der Scientology-Organisation

Bei der Vergabe von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen, bei denen nach Einschätzung des ausschreibenden FB oder der ZV von der Scientology-Organisation (SO) und deren Unternehmen die „Technologie von L. Ron Hubbard“ im Rahmen der Leistungserbringung zur Anwendung kommen könnte, ist eine Schutzklausel als Bietererklärung und Besondere Vertragsbedingung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Schutzerklärungen kommen regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht: Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

Ist bei einem Angebot von o. g. Leistungen von einer neuen „Technik“ die Rede, dessen Methode der Anbieter nicht selbst entwickelt hat, sollte die diesbezügliche Primärliteratur angefordert und auf die o. g. Punkte überprüft werden.

Bei der Vergabe von Beratungs- und Schulungsleistungen, die diesen Einfluss nicht erwarten lassen (Fehlen eines inneren Zusammenhangs, z. B. Bedienungsanleitungen oder anwenderbezogene technische Schulungen und Beratungen), ist die Erklärung nicht zu fordern.

Die Einschätzung muss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Eine Anwendung der SO-Schutzklausel bei der Vergabe sonstiger Dienstleistungen sowie von Liefer- oder Bauleistungen kommt nicht in Betracht.

Bei Auftragsvergaben, die nicht über ZV abgewickelt werden, hat der ausschreibende FB die Einschätzung eigenständig vorzunehmen und zu dokumentieren und bei Bedarf die im Intranet verfügbare SO-Schutzerklärung zum Auftragsbestandteil zu machen.

7.11. Kalkulations- / Bewerbungsfrist

Um eine ordnungsgemäße Angebotsabgabe bzw. Bewerbung zu ermöglichen, ist für die Firmen eine ausreichende Kalkulations- / Bewerbungsfrist vorzusehen:

- im Unterschwellenbereich in der Regel mindestens 14 Kalendertage
- im Oberschwellenbereich mindestens 30 Kalendertage

Für die Dauer der Frist ist der angenommene Aufwand der Bietenden zur Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen

7.12. Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge

Fristgerecht vorliegende Angebote / Teilnahmeanträge sind gemäß der nachfolgenden Übersicht von dem ausschreibenden FB und bei Verfahren > 10.000 € von der ZV zu prüfen.

geschätzter Auftragswert	formelle Prüfung / Erklärungen	rechnerische Prüfung	technische und fachliche Prüfung
< 10.000 €	FB	FB	FB
≥ 10.000 €	ZV	FB	FB
≥ 30.000 €	ZV	ZV	FB

Das Prüfergebnis ist in einer Prüfdokumentation festzuhalten und umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Formale und inhaltliche Prüfung des Angebotes / Teilnahmeantrages
- Eignungsprüfung (bei offenen Verfahren bzw. Teilnahmeanträgen)
- Angemessenheit der Angebotspreise
- Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes
- Vergaberechtliche Auffälligkeiten

Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach folgenden Kriterien:

- ZV: bei Verfahren, in denen die ZV beteiligt ist, wenn es sich um formale Ausschlussgründe handelt
- FB: bei Verfahren, in denen der ausschreibende FB alleine zuständig war und / oder wenn es sich um „fachliche“ Ausschlussgründe handelt

Bietende, deren Angebote ausgeschlossen werden, sind unverzüglich schriftlich von der ZV bzw. vom ausschreibenden FB unter Angabe der Gründe zu informieren.

7.13. Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)

Bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist nach Zuschlagserteilung ab einem Auftragswert von 25.000 € auf dem städtischen Internetportal und dem Vergabemarktplatz für die Dauer von drei Monaten eine Information erforderlich bei

- Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder
- beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb

Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift der Auftraggeberin und der Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens (im Falle einer natürlichen Person ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren)
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Im Oberschwellenbereich ist spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe bzw. Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichung der EU erforderlich. Bei Vergaben im Oberschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV über die Endunterzeichnung o.g. Auftragsverfahren, damit die ZV die o.g. Informationen fristgerecht veröffentlichen kann.

Bei Verfahren im Unterschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV in den Fällen, in denen der Auftrag nicht wie durch die ZV mitgezeichnet erteilt werden kann. Dies gilt auch, wenn kein Auftrag erteilt werden kann. Diese Information an die ZV ist zwingend erforderlich, damit die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV korrekt erstellt werden kann. Erfolgt keine Information durch den ausschreibenden FB wird die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV zeitnah nach Mitzeichnung des Auftrages erstellt.

8. Vergabe von besonderen und sozialen Dienstleistungen

8.1. Wahl der Verfahrensart

Unterschwelle → UVgO i. V. m. Kommunalen Vergabegrundsätzen

< 250.000 €

- Verhandlungsvergabe mit / ohne* Teilnahmewettbewerb
- beschränkte Ausschreibung mit / ohne* Teilnahmewettbewerb
- öffentliche Ausschreibung

≥ 250.000 €

- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- öffentliche Ausschreibung

*Eine Verhandlungsvergabe bzw. beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Oberschwelle ≥ 750.000 € → GWB, VgV

- offenes / nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit* Teilnahmewettbewerb
- wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

*Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

8.2. Dienstleistungskonzessionen

Dienstleistungskonzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen die Stadt ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwertung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen bestehen.

Unter Konzessionen wird auch die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut verstanden, z.B. um damit gewerblicher Gewinnerzielung nachzugehen (z.B. Fotoaufnahmen im Standesamt, Schulkiosk).

Das Verfahren bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen erfolgt im unter-schwelligem Bereich nach den Grundzügen des europäischen Primärrechtes (Beachtung der Vergabegrundsätze Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit) durch den ausschreibenden FB.

Ab Überschreiten des für Dienstleistungskonzessionen erhöhten Schwellenwertes ist das Verfahren nach der KonzVgV durch die ZV nach Rücksprache mit dem FB 14 durchzuführen.

Die Laufzeit von Konzessionen ist beschränkt. Beträgt sie mehr als fünf Jahre, darf sie nicht den Zeitraum überschreiten, innerhalb dessen Konzessionsnehmende nach vernünftigem Ermessen ihre Investitionen zzgl. einer Rendite auf das investierte Kapital wieder erwirtschaften können. Die Höchstlaufzeit muss in den Konzessionsunterlagen genannt werden, und zwar entweder als auszuhandelnder Punkt (kann ein Zuschlagskriterium sein und mithin im Wettbewerb ermittelt werden) oder als feste Vertragsbedingung.

Die Berechnung des geschätzten Vertragswertes bei der Vergabe von Konzessionen ist in der KonzVgV geregelt.

Unterschwelle

Die allgemeinen Vergabegrundsätze sind zu beachten.
Das Verfahren erfolgt in analoger Anwendung der UVgO.

Oberschwelle → GWB, KonzVgV

Freie Gestaltung; Ausrichtung an den Vorschriften der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb

8.3. Losbildung

Die Leistungen sind generell in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Ist eine Losbildung nicht möglich oder sinnvoll, kann darauf verzichtet werden. Die Gründe sind dann für den konkreten Einzelfall getrennt für Fach- / Teillose zu dokumentieren.

8.4. Schätzung des Auftragswertes

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung für die Vertragslaufzeit inklusive etwaiger Optionen für Vertragsverlängerungen auszugehen. Dabei sind alle Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder getrennt beauftragt werden.

Es ist gem. § 3 VgV zu verfahren.

Bei der Vergabe einzelner Lose kann von der Bildung des Gesamtwertes aller Lose abgesehen werden, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses unter 80.000 € liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

8.5. Rahmenvereinbarungen

Dies sind Vereinbarungen, bei denen die Bedingungen für nachfolgende Einzelaufträge (sog. Abrufe) festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden.

Es wird auf die **Einkaufsrichtlinie für die Stadt Leverkusen** (vgl. Innerdienstliche Vorschriften 1/11/12) verwiesen.

Bei (stadtweit) wiederkehrenden gleichartigen Leistungen sind die Aufträge in Rahmenvereinbarungen zu bündeln. Dies gilt auch für wiederkehrende Leistungen bei demselben Anbieter oder der gleichen Branche.

Für die Berechnung des Auftragswertes dürfen zum Beispiel die Einrichtung und Wartung nicht in einzelne Aufträge gesplittet werden. Stattdessen sind solche absehbaren Teilleistungen zusammen zu berechnen (auch wenn die Auftragserteilung dann einzeln erfolgen kann).

Ein Direktkauf bzw. Direktauftrag soll nur dann erfolgen, wenn es sich um einmalige Bedarfe handelt. Im Übrigen soll der Bedarf über Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen gedeckt werden.

Ziel ist es, die Marktposition der Stadt Leverkusen als Auftraggeberin zu stärken und bestmögliche Liefer- und Preiskonditionen zu erzielen.

Für Abrufe gelten die gleichen Vorschriften wie für jeden anderen Auftrag (Unterschriftsordnung, Mitzeichnung FB 14 bei Abrufen ab 5.000 €).

Nach derzeitiger Rechtslage darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen für soziale und besondere Dienstleistungen im Ober- und Unterschwellenbereich **sechs Jahre** nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vereinbart werden.

In Hinblick auf die Haushaltsmittel wird auf Ziff. 5.2 verwiesen..

8.6. Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren

Eine Verhandlungsvergabe bzw. ein Verhandlungsverfahren ist, auch ohne Teilnahme-wettbewerb, in der Regel ein mindestens **zweistufiges Verfahren**. Es kann über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der von der ausschreibenden Stelle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Möchte der ausschreibende FB den Zuschlag auf das Erstangebot erteilen und somit nicht verhandeln, muss er dies ausdrücklich in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei Aufforderung zur Abgabe des Angebotes mitteilen.

Bei den Verhandlungen sind insbesondere die allgemeinen Vergabegrundsätze Gleichbehandlung, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Wirtschaftlichkeit bzgl. aller Bieter einzuhalten, einschließlich eines einheitlichen Informationsweges und inhaltsgleicher Verhandlungsaspekte.

Bei der Führung der Verhandlungen ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Auf die zeitnahe und vollständige Dokumentation des Verfahrens, insbesondere der Verhandlungsgespräche, ist besonderer Wert zu legen.

Der FB 14 ist über jede Verhandlung vorab zu informieren. Er behält sich vor, an den Verhandlungsgesprächen teilzunehmen.

Bei der Verhandlungsvergabe / beim Verhandlungsverfahren sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Sind mehr als drei Unternehmen am Verfahren beteiligt, können die Verhandlungen mit allen ausgewählten Unternehmen geführt oder eine (stufenweise) Reduzierung der Bietenden/Bewerbenden vorgenommen werden. Auf letztere Konstellation muss bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen erhalten mindestens drei Bietende die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist ein endgültiges Angebot, über welches nicht mehr verhandelt werden darf, einzureichen.

8.7. Teilnehmende am Verfahren

8.7.1. Auswahl der Firmen

Es dürfen nur geeignete Firmen ausgewählt werden. Die Prüfung der Eignung ist je nach Verfahrensart unterschiedlich.

- Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und öffentlicher Ausschreibung fordert die ZV mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die „Eigenerklärung zur Eignung“ ein. Der ausschreibende FB hat zuvor die Mindestkriterien z.B. bzgl. des Jahresumsatzes, Personalkapazitäten, Referenzen etc. festzulegen. Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen

Eignung der Bietenden in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung.

- Bei Verfahren im Oberschwellenbereich fordert die ZV eine „Erklärung über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen“ ein und fordert entsprechend den Vorgaben des ausschreibenden FB die sonstigen notwendigen Eigenerklärungen bzw. Nachweise zur Eignung.

Bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist durch den ausschreibenden FB die Eignung im Vorfeld der Angebotsabgabe eigenverantwortlich zu prüfen.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, öffentlichen Ausschreibungen und Verfahren im Oberschwellenbereich prüft der ausschreibende FB die Eignung der Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die

- technische und fachliche Leistungsfähigkeit und
- Leistungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht (freie Kapazitäten im Auftragszeitraum).

Die ZV prüft die Eignung der Unternehmen immer in Hinblick auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Bei öffentlichen Ausschreibungen oder offenen Verfahren prüft die ZV auch die

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der ausschreibende FB wählt bei Verfahren, in denen die Angebotsaufforderung direkt an die Unternehmen versendet wird, die Firmen in der Regel aus der Unternehmerdatei der ZV aus. Zwischen den Firmen soll möglichst gewechselt werden. In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, wer für die Aufnahme bzw. Streichung einzelner Firmen verantwortlich zeichnet. Die Beschränkung auf ortsansässige Firmen ist unzulässig. Die ZV fügt in der Regel mindestens ein weiteres Unternehmen hinzu.

Die Führung eines Unternehmens in der Unternehmerdatei ersetzt nicht die erforderliche Eignungsprüfung.

8.7.2. Mindestzahl von Angeboten

In Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert muss folgende Mindestanzahl an Angeboten vom ausschreibenden FB eingeholt bzw. eine Auswahl geeigneter Firmen der ZV benannt werden:

≤ 1.000 €	Einmaliger Direktkauf	
≤ 5.000 €	1 schriftliches Angebot (bei einmaligem Direktauftrag) bzw. 3 Angebote (bei Verhandlungsvergabe)	
≤ 25.000 €	3 Angebote / 6 Firmenvorschläge	davon mindestens eine nicht ortsansässige Firma
≤ 100.000 €	5 Angebote / 8 Firmenvorschläge	
> 100.000 €	7 Angebote / 10 Firmenvorschläge	

Basis für die Angebotseinholung ist eine vorzuziehende Beschreibung der zu erbringenden Leistungen.

8.8. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Oberschwellenbereich ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz.

Bis 31.12.2019 erfolgt im Unterschwellenbereich die Kommunikation

- bei öffentlicher Ausschreibung bis zur Öffnung der Angebote ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz
- bei Verhandlungsvergabe oder beschränkter Ausschreibung, bei denen die ZV im Verfahren eingebunden ist, über die ZV oder den ausschreibenden FB. Im letzteren Fall ist die ZV parallel zu informieren, damit Fragen und Antworten auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht werden können.
- ausnahmsweise mündlich, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft. Sie ist zu dokumentieren.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt im Unterschwellenbereich die Kommunikation ausschließlich **elektronisch** über den Vergabemarktplatz.

In nachfolgenden Fällen besteht auch nach dem 01.01.2020 keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation bzw. zur elektronischen Angebotsabgabe:

- bis zu einem Auftragswert unter 25.000 € oder
- bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder
- bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Die ausschreibenden FB müssen in diesen Fällen festlegen, wie die Kommunikation erfolgen soll.

8.9. E-Vergabe

Für den Oberschwellenbereich findet ausschließlich die elektronische Vergabe Anwendung, d. h. dass keine Angebote in Papierform mehr akzeptiert werden dürfen.

Im Unterschwellenbereich können die Unternehmen - soweit in den Unterlagen zur Angebotsaufforderung nichts anderes bestimmt ist - ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB oder mithilfe elektronischer Mittel einreichen.

Teilnahmeanträge und Angebote, die mit Hilfe elektronischer Mittel eingereicht werden, sind zu akzeptieren, selbst wenn eine andere Übermittlungsform vorgegeben wurde. Ab dem 1. Januar 2020 ist die E-Vergabe auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich verpflichtend. Dies gilt nicht für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb.

8.10. Kalkulations- / Bewerbungsfrist

Um eine ordnungsgemäße Angebotsabgabe bzw. Bewerbung zu ermöglichen, ist für die Firmen eine ausreichende Kalkulations- / Bewerbungsfrist vorzusehen:

- im Unterschwellenbereich in der Regel mindestens 14 Kalendertage
- im Oberschwellenbereich mindestens 30 Kalendertage.

Für die Dauer der Frist ist der angenommene Aufwand der Bietenden zur Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen.

8.11. Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge

Fristgerecht vorliegende Angebote / Teilnahmeanträge sind gemäß der nachfolgenden Übersicht von der ZV und dem ausschreibenden FB zu prüfen.

geschätzter Auftragswert	formelle Prüfung / Erklärungen	rechnerische Prüfung	technische und fachliche Prüfung
< 10.000 €	FB	FB	FB
≥ 10.000 €	ZV	FB	FB
≥ 30.000 €	ZV	ZV	FB

Das Prüfergebnis ist in einer Prüfdokumentation festzuhalten und umfasst mindestens folgende Inhalte.

- Formale und inhaltliche Prüfung des Angebotes / Teilnahmeantrages
- Eignungsprüfung (bei offenen Verfahren bzw. Teilnahmeanträgen)
- Angemessenheit der Angebotspreise
- Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes
- Vergaberechtliche Auffälligkeiten

Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach folgenden Kriterien:

- ZV: bei Verfahren, in denen die ZV beteiligt ist, wenn es sich um formale Ausschlussgründe handelt
- FB: bei Verfahren, in denen der ausschreibende FB alleine zuständig war und / oder wenn es sich um „fachliche“ Ausschlussgründe handelt

Bietende, deren Angebote ausgeschlossen werden, sind unverzüglich schriftlich von der ZV bzw. vom ausschreibenden FB unter Angabe der Gründe zu informieren.

8.12. Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)

Bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist nach Zuschlagserteilung ab einem Auftragswert von 25.000 € auf dem städtischen Internetportal und dem Vergabemarktplatz für die Dauer von drei Monaten eine Information erforderlich bei

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ≥ 25.000 €
- Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ≥ 25.000 €

Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift der Auftraggeberin und der Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens (im Falle einer natürlichen Person ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren)
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Im Oberschwellenbereich ist spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe bzw. Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichung der EU erforderlich. Bei Vergaben im Oberschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV über die Endunterzeichnung o.g. Auftragsverfahren, damit die ZV die o.g. Informationen fristgerecht veröffentlichen kann.

Bei Verfahren im Unterschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV in den Fällen, in denen der Auftrag nicht wie durch die ZV mitgezeichnet erteilt werden kann. Dies gilt auch, wenn kein Auftrag erteilt werden kann. Diese Information an die ZV ist zwingend erforderlich, damit die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV korrekt erstellt werden kann. Erfolgt keine Information durch den ausschreibenden FB wird die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV zeitnah nach Mitzeichnung des Auftrages erstellt.

9. Vergabe von freiberuflichen Leistungen

9.1. Wahl der Verfahrensart

Direktauftrag: ≤ 5.000 €
Unterschwelle → UVgO
<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Verhandlungsvergabe mit / ohne Teilnahmewettbewerb • Beschränkte Ausschreibung mit / ohne Teilnahmewettbewerb
Oberschwelle → GWB, VgV
<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb • Wettbewerblicher Dialog • Planungswettbewerb

9.2. Schätzung des Auftragswertes

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung für die Vertragslaufzeit inklusive etwaiger Optionen für Vertragsverlängerungen auszugehen. Dabei sind alle Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder getrennt beauftragt werden.

Es ist gem. § 3 VgV zu verfahren.

9.3. Losbildung

Die Leistungen sind generell in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Ist eine Losbildung nicht möglich oder sinnvoll, kann darauf verzichtet werden. Die Gründe sind dann für den konkreten Einzelfall getrennt für Fach- / Teillose zu dokumentieren.

9.4. Rahmenvereinbarungen

Es handelt sich um Vereinbarungen, bei denen die Bedingungen für nachfolgende Einzelaufträge (sog. Abrufe) festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden.

Es wird auf die **Einkaufsrichtlinie für die Stadt Leverkusen** (vgl. Innerdienstliche Vorschriften 1/11/12) verwiesen.

Bei (stadtweit) wiederkehrenden gleichartigen Leistungen sind die Aufträge in Rahmenvereinbarungen zu bündeln. Dies gilt auch für wiederkehrende Leistungen bei demselben Anbieter oder der gleichen Branche.

Für die Berechnung des Auftragswertes dürfen zum Beispiel die Einrichtung und Wartung nicht in einzelne Aufträge gesplittet werden. Stattdessen sind solche absehbaren Teilleistungen zusammen zu berechnen (auch wenn die Auftragserteilung dann einzeln erfolgen kann).

Ein Direktauftrag soll nur dann erfolgen, wenn es sich um einmalige Bedarfe handelt. Im Übrigen soll der Bedarf über Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen gedeckt werden.

Ziel ist es, die Marktposition der Stadt Leverkusen als Auftraggeberin zu stärken und bestmögliche Liefer- und Preiskonditionen zu erzielen.

Der Abruf der Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen erfolgt über Einzelaufträge, für die die gleichen Vorschriften gelten, wie für jeden anderen Auftrag (Unterschriftsordnung, Mitzeichnung FB 14 bei Abrufen ab 5.000 €).

Nach derzeitiger Rechtslage darf die **Laufzeit** der Rahmenvereinbarungen für freiberufliche Leistungen im Oberschwellenbereich gemäß VgV im Regelfall **vier Jahre**, im Unterschwellenbereich gemäß UVgO **sechs Jahre** nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit in Absprache mit FB 14 vereinbart werden. In Hinblick auf die Haushaltsmittel wird auf Ziff. 5.2 verwiesen..

9.5. Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren

Eine Verhandlungsvergabe bzw. ein Verhandlungsverfahren ist, auch ohne Teilnahmewettbewerb, in der Regel ein mindestens **zweistufiges Verfahren**. Es kann über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der von der ausschreibenden Stelle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Möchte der ausschreibende FB den Zuschlag auf das Erstangebot erteilen und somit nicht verhandeln, muss er dies ausdrücklich in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei Aufforderung zur Abgabe des Angebotes mitteilen.

Bei den Verhandlungen sind insbesondere die allgemeinen Vergabegrundsätze Gleichbehandlung, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Wirtschaftlichkeit bzgl. aller Bietenden einzuhalten, einschließlich eines einheitlichen Informationsweges und inhaltsgleicher Verhandlungsaspekte.

Bei der Führung der Verhandlungen ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Auf die zeitnahe und vollständige Dokumentation des Verfahrens, insbesondere der Verhandlungsgespräche, ist besonderer Wert zu legen.

Der FB 14 ist über jede Verhandlung vorab zu informieren. Er behält sich vor, an den Verhandlungsgesprächen teilzunehmen.

Bei der Verhandlungsvergabe / beim Verhandlungsverfahren sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Sind mehr als drei Unternehmen am Verfahren beteiligt, können die Verhandlungen mit allen ausgewählten Unternehmen geführt oder eine (stufenweise) Reduzierung der Bietenden vorgenommen werden. Auf letztere Konstellation muss bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen erhalten mindestens drei Bietende die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist ein endgültiges Angebot, über welches nicht mehr verhandelt werden darf, einzureichen.

9.6. Teilnehmende am Verfahren

9.6.1. Auswahl der Firmen

Es dürfen nur geeignete Firmen ausgewählt werden. Die Prüfung der Eignung ist je nach Verfahrensart unterschiedlich.

- Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und öffentlicher Ausschreibung fordert die ZV mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die „Eigenerklärung zur Eignung“ ein. Der ausschreibende FB hat zuvor die Mindestkriterien z.B. bzgl. des Jahresumsatzes, Personalkapazitäten, Referenzen etc. festzulegen. Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen

Eignung der Bietenden in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung.

- Bei Verfahren im Oberschwellenbereich fordert die ZV eine „Erklärung über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen“ ein und fordert entsprechend den Vorgaben des ausschreibenden FB die sonstigen notwendigen Eigenerklärungen bzw. Nachweise zur Eignung.

Bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist durch den ausschreibenden FB die Eignung im Vorfeld der Angebotsabgabe eigenverantwortlich zu prüfen.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, öffentlichen Ausschreibungen und Verfahren im Oberschwellenbereich prüft der ausschreibende FB die Eignung der Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die

- technische und fachliche Leistungsfähigkeit und
- Leistungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht (freie Kapazitäten im Auftragszeitraum).

Die ZV prüft die Eignung der Unternehmen immer in Hinblick auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Bei öffentlichen Ausschreibungen oder offenen Verfahren prüft die ZV auch die

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der ausschreibende FB wählt bei Verfahren, in denen die Angebotsaufforderung direkt an die Unternehmen versendet wird, die Firmen in der Regel aus der Unternehmerdatei der ZV aus. Zwischen den Firmen soll möglichst gewechselt werden. In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, wer für die Aufnahme bzw. Streichung einzelner Firmen verantwortlich zeichnet. Die Beschränkung auf ortsansässige Firmen ist unzulässig. Die ZV fügt in der Regel mindestens ein weiteres Unternehmen hinzu.

Die Führung eines Unternehmens in der Unternehmerdatei ersetzt nicht die erforderliche Eignungsprüfung.

9.6.2. Mindestanzahl von Angeboten

In Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert muss folgende Mindestanzahl an Angeboten vom ausschreibenden FB eingeholt bzw. eine Auswahl geeigneter Firmen der ZV benannt werden:

≤ 5.000 €	1 schriftliches Angebot (einmaliger Direktauftrag) bzw. 3 Angebote (Verhandlungsvergabe)	
> 5.000 €	3 Angebote / 6 Firmenvorschläge	davon mindestens eine nicht ortsansässige Firma
≤ 100.000 €	5 Angebote / 8 Firmenvorschläge	
> 100.000 €	7 Angebote / 10 Firmenvorschläge	

9.7. Eignungs- / Teilnahmewettbewerb

Um das Gebot der Streuung vergleichbarer Aufträge zu erfüllen, ist der Bieterkreis ständig zu wechseln. Serienvergaben an dieselbe Auftragnehmerin / denselben Auftragnehmer sind nicht zulässig. Sind nicht genügend geeignete Unternehmen bekannt, ist ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

9.8. Formale Leistungsanfrage

Ziel ist eine Vergabe an das Unternehmen, welches im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Vor jeder Leistungsanfrage ist von dem ausschreibenden FB grundsätzlich immer der erforderliche Leistungsumfang zu definieren und der Angebotsaufforderung zu Grunde zu legen. Nur dann können Angebote seriös und belastbar verglichen und auf ihre Wirtschaftlichkeit hin eingeschätzt werden. Bei Dienstleistungen, deren Vergütung einer Preisverordnung unterliegen, liegt der Schwerpunkt der Leistungsanfrage auf der Eignung der Unternehmen.

Sofern zutreffend, ist mit dem Leistungsumfang auch die Art und Weise der Nebenkostenvergütung (inklusive/prozentual/pauschal) zu bestimmen. Bei Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI sind Stundensätze, falls erforderlich, ohne Mengenangaben abzufragen.

Ein Wettbewerb ist nur mit formaler Leistungsanfrage an mindestens drei oder mehr geeignete Unternehmen gewährleistet, um nach Wertung mit einem oder mehreren Unternehmen über die Vertragsbedingungen zu verhandeln.

Fristen im Verfahren sind nach dem Prinzip der Angemessenheit zu bestimmen.

9.9. Besondere Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich

9.9.1. Leistungsbezogener Wettbewerb (Verfahren, Maßgaben)

Honorarangebote nach AHO bzw. Verhandlungen über das Honorar sind nur im Rahmen der in AHO vorgegebenen Spielräume zulässig und betreffen insbesondere:

- Ansatz für ein mögliches Erfolgshonorar
- Besondere Leistungen
- Leistungen ohne Vergütungsvorschrift
- Stundensätze
- Nebenkosten

Die Honoraransätze der HOAI sind demgegenüber nur als Richtwerte anzusehen. Ein Unter- / Überschreiten der angegebenen Sätze ist zulässig.

Die Aufträge bzw. Verträge sind, soweit möglich, einheitlich auf der Grundlage der folgenden städtischen Musterverträge zu schließen:

- Architektenverträge
- Ingenieurverträge TGA
- Tragwerksplanung (Statik)
- Tiefbau
- Landschaftsbau
- Gutachterleistungen

Bei **sonstigen Honoraraufträgen müssen** auf der Grundlage von Honorarabfragen mindestens **drei** Vergleichsangebote vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 9.6 dieser DA verwiesen.

Für die Schätzung des Gesamthonorarwerts aller Lose bei Planungsleistungen sind nur Lose über gleichartige Leistungen zu addieren.

9.9.2. Ausnahmeregelungen

- Verträge über alle freiberuflichen Dienstleistungen, mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert bis 5.000 € einschl. Nebenkosten können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Unternehmen direkt geschlossen werden (Direktauftrag).
- Verträge über freiberufliche Dienstleistungen, deren Honorare (verbindlich) in HOAI, AHO, PrüfVBau oder ähnlichen Vorschriften oder unverbindlich in Anlage 1 HOAI (Beratungsleistungen) geregelt sind, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und Vorliegen folgender Voraussetzungen nach Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit **nur einem geeigneten** Unternehmen geschlossen werden:
 - der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten und sonstigen Leistungen liegt unter dem Schwellenwert
 - die erforderliche Eignung ist nachgewiesen und dokumentiert
 - der Nachweis der Streuung wird im FB 14 dokumentiert
 - die Leistungen werden in der Regel nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone honoriert, die Honorare können durch die zugeordneten Honorartafeln eindeutig ermittelt werden und
 - für die Gesamtmaßnahme bestehen keine speziellen Regelungen (Förderbescheid, EU-kofinanzierte Vorhaben u.ä.)

In diesen Fällen ist das Verfahren entgegen der allgemeinen Regel auch bei Auftragsvergaben > 10.000 € von der ausschreibenden Stelle ohne Beteiligung der ZV durchzuführen. Die erforderlichen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und dem Vergaberegister sind bei Aufträgen ab 25.000 € einzuholen.

In Hinblick auf die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 04.07.2019, Az, C-377/17) , wonach die deutschen Regelungen der HOAI zu Mindest- und Höchstsätzen für Planerhonorare gegen die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) verstoßen, gilt diese Ausnahmeregelung bis zu dem Zeitpunkt, in dem über eine Vorgabe der oberen Behörden (Erlass o.ä.) Anforderungen an die Vergabe dieser Leistungen festgelegt wird. Ab dann sind die dortigen Vorgaben zu beachten.

- Bei hoheitlichen Prüfleistungen genügt die Verhandlung mit einem potentiellen Unternehmen. Im Rahmen von Prüfungen oder wiederkehrenden Prüfungen ist soweit es sich um freiberufliche Leistungen handelt gemäß Ziff. 9 und soweit es sich um allgemeine Dienstleistungen handelt gemäß Ziff. 7 zu verfahren.
- Besteht die Erfordernis, ein bestimmtes Unternehmen zu beauftragen, ist vorab die Zustimmung des FB 14 einzuholen (vgl. auch Ziff. 23)

In den Ausnahmefällen sind die Vergabeverfahren ohne die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln.

9.10. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Oberschwellenbereich ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz.

Bis 31.12.2019 erfolgt im Unterschwellenbereich die Kommunikation

- bei öffentlicher Ausschreibung bis zur Öffnung der Angebote ausschließlich über die ZV elektronisch über den Vergabemarktplatz
- bei Verhandlungsvergabe oder beschränkter Ausschreibung, bei denen die ZV im Verfahren eingebunden ist, über die ZV oder den ausschreibenden FB. Im letzteren Fall ist die ZV parallel zu informieren, damit Fragen und Antworten auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht werden können.
- ausnahmsweise mündlich, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft. Sie ist zu dokumentieren.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt im Unterschwellenbereich die Kommunikation ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz. In nachfolgenden Fällen besteht auch nach dem 01.01.2020 keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation bzw. zur elektronischen Angebotsabgabe:

- bis zu einem Auftragswert unter 25.000 € oder
- bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder
- bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Die ausschreibenden FB müssen in diesen Fällen festlegen, wie die Kommunikation erfolgen soll.

9.11. E-Vergabe

Für den Oberschwellenbereich findet ausschließlich die elektronische Vergabe Anwendung, d. h. das keine Angebote in Papierform mehr akzeptiert werden dürfen.

Im Unterschwellenbereich können die Unternehmen - soweit in den Unterlagen zur Angebotsaufforderung nichts anderes bestimmt ist - ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB oder mithilfe elektronischer Mittel einreichen.

Teilnahmeanträge und Angebote, die mit Hilfe elektronischer Mittel eingereicht werden, sind zu akzeptieren, selbst wenn eine andere Übermittlungsform vorgegeben wurde. Ab dem 1. Januar 2020 ist die E-Vergabe auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich verpflichtend. Dies gilt nicht für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Verfahren unter 25.000 €.

9.12. Kalkulations- / Bewerbungsfrist

Um eine ordnungsgemäße Angebotsabgabe bzw. Bewerbung zu ermöglichen, ist für die Firmen eine ausreichende Kalkulations- / Bewerbungsfrist vorzusehen:

- im Unterschwellenbereich in der Regel mindestens 14 Kalendertage
- im Oberschwellenbereich mindestens 30 Kalendertage.

Für die Dauer der Frist ist der angenommene Aufwand der Bieter zur Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen.

9.13. Prüfung der Angebote / Teilnahmeanträge

Fristgerecht vorliegende Angebote / Teilnahmeanträge sind gemäß der nachfolgenden Übersicht von der ZV und dem ausschreibenden FB zu prüfen.

geschätzter Auftragswert	formelle Prüfung / Erklärungen	rechnerische Prüfung	technische und fachliche Prüfung
< 10.000 €	FB	FB	FB
≥ 10.000 €	ZV	FB	FB
≥ 30.000 €	ZV	ZV	FB

Das Prüfergebnis ist in einer Prüfdokumentation festzuhalten und umfasst mindestens folgende Inhalte.

- Formale und inhaltliche Prüfung des Angebotes / Teilnahmeantrages
- Eignungsprüfung (bei offenen Verfahren bzw. Teilnahmeanträgen)
- Angemessenheit der Angebotspreise
- Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes
- Vergaberechtliche Auffälligkeiten

Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach folgenden Kriterien:

- ZV: bei Verfahren, in denen die ZV beteiligt ist, wenn es sich um formale Ausschlussgründe handelt
- FB: bei Verfahren, in denen der ausschreibende FB alleine zuständig war und / oder wenn es sich um „fachliche“ Ausschlussgründe handelt

Bietende, deren Angebote ausgeschlossen werden, sind unverzüglich schriftlich von der ZV bzw. vom ausschreibenden FB unter Angabe der Gründe zu informieren.

9.14. Nachträgliche Veröffentlichungen (ex post)

Bei Vergaben im Unterschwellenbereich ist nach Zuschlagserteilung ab einem Auftragswert von 25.000 € auf dem städtischen Internetportal und dem Vergabemarktplatz für die Dauer von drei Monaten eine Information erforderlich bei

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ≥ 25.000 €
- Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ≥ 25.000 €

Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift der Auftraggeberin und der Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens (im Falle einer natürlichen Person ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren)
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Im Oberschwellenbereich ist spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe bzw. Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichung der EU erforderlich.

Im Oberschwellenbereich ist spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe bzw. Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung an das Amt für Ver-

öffentlichung der EU erforderlich. Bei Vergaben im Oberschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV über die Endunterzeichnung o.g. Auftragsverfahren, damit die ZV die o.g. Informationen fristgerecht veröffentlichen kann.

Bei Verfahren im Unterschwellenbereich informiert der ausschreibende FB die ZV in den Fällen, in denen der Auftrag nicht wie durch die ZV mitgezeichnet erteilt werden kann. Dies gilt auch, wenn kein Auftrag erteilt werden kann. Diese Information an die ZV ist zwingend erforderlich, damit die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV korrekt erstellt werden kann. Erfolgt keine Information durch den ausschreibenden FB wird die Ex-Post-Veröffentlichung durch die ZV zeitnah nach Mitzeichnung des Auftrages erstellt.

10. Sicherung und Öffnung der Angebote

Angebote müssen nach ihrem Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens vor unbefugtem Zugriff gesichert werden. Die Öffnung hat erst nach Ablauf der Angebotsfrist zu erfolgen. Angebote bei freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben unter 10.000 € dürfen abweichend davon auch per E-Mail über ein Funktionspostfach eingeholt werden. Die per E-Mail eingegangenen Angebote sind bis zum Abgabetermin ungeöffnet zu lassen und von extra zu bestimmenden Mitarbeiter/-innen zu öffnen.

Bei Vergabeverfahren, an denen die ZV beteiligt ist, erfolgt die Öffnung und Sicherung der Angebote in der ZV, bei allen anderen Verfahren im ausschreibenden FB.

Die Angebote sind nach dem Öffnungstermin in geeigneter Weise gegen mögliche Veränderungen zu sichern bzw. zu kennzeichnen.

Angebote, die nicht frist- oder formgerecht eingehen, sind auszuschließen. Bei freihändigen Vergaben wie auch bei Verhandlungsvergaben und Verhandlungsverfahren bindet sich die Stadt Leverkusen, insbesondere vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention und der Transparenz, weitestgehend an die förmlichen Anforderungen. Jedoch kann es im besonderen Einzelfall sinnvoll sein, verspätet eingegangene Angebote zu öffnen. Die Besonderheiten eines solchen Einzelfalles sind zu dokumentieren und die vorherige Zustimmung des FB 14 zur Öffnung des Angebotes ist einzuholen.

11. Berücksichtigung von "bevorzugten Bewerbern"

Der Runderlass „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist bei der unterschwelligen Auftragsvergabe anzuwenden.

Auf dieser Grundlage sind bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben

- Werkstätten für Behinderte
- Blindenwerkstätten
- Inklusionsbetriebe

in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

Der Inhalt der Bevorzugung ergibt sich aus dem Erlass. Die Berücksichtigung von „bevorzugten Bewerbern“ ist zu dokumentieren.

12. Nicht ausreichende Zahl eingegangener Angebote

Ziel ist es, auch im Hinblick auf zu Grunde liegende Nebenbestimmungen von Zuwendungsbescheiden, mindestens drei Angebote vorliegen zu haben.

Liegen der Auftragsvergabe im Einzelfall weniger als die regelmäßig geforderte Anzahl von Angeboten (vgl. Ziff. 6.7.2, 7.7.2, 8.7.2 und 9.6.2 der DA) zugrunde, ist vom ausschreibenden FB schriftlich immer zu begründen, warum auf die Mindestanzahl von Angeboten verzichtet werden kann.

Vergaben, bei denen die ausschreibenden FB den Wettbewerb im Vorhinein dahingehend einschränken, dass weniger als die nach der DA erforderliche Anzahl an Angeboten angefragt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den FB 14.

Bei Vergaben, bei denen zu wenige Angebote vorliegen, gilt die Zustimmung des FB 14 als erteilt, wenn mindestens 3 mehr als die Anzahl der nach der DA geforderten Angebote angefragt wurden (vgl. Anzahl der Firmenvorschläge). Bei Aufforderung der gleichen Anzahl der nach DA geforderten Angebote ist bei zu wenigen Angeboten die vorherige Zustimmung des FB 14 erforderlich.

13. Auftragserteilung

Ein Vergabeverfahren wird in der Regel durch die Auftragserteilung (Zuschlag) beendet.

13.1. Form

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich, im Regelfall unter Verwendung von Vordrucken, vor Ablauf der Bindefrist zu erteilen. Die Bindefrist kann mit Zustimmung der Bietenden vom ausschreibenden FB vor Ablauf verlängert werden.

13.2. Ausnahmen

- Sofern ein entsprechender (Rahmen-)Vertrag vorliegt, können Service- und Kundendienstleistungen an Maschinen und Geräten mit einem Auftragswert bis 1.000 € mündlich erteilt werden. Eine nachträgliche schriftliche Beauftragung ist nicht erforderlich. Die mündliche Beauftragung ist aktenkundig zu machen.
- Eine mündliche Beauftragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Stadt Leverkusen ansonsten nachweislich ein Schaden entstehen könnte. Mündliche Beauftragungen sind stets aktenkundig zu machen und durch einen schriftlichen Auftrag unverzüglich zu bestätigen.
- Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab 500 € ist von mindestens zwei Personen zu treffen.

13.3. Vergabeermächtigung

Die Aufträge werden von den Vergabebefugten gemäß der aktuellen Unterschriftsordnung unterschrieben. Bei losweiser Vergabe ist die Gesamtauftragssumme maßgeblich. Bei Vergaben mit optionaler Verlängerung ist die Gesamtlaufzeit unter Berücksichtigung der Verlängerungszeiten maßgeblich.

Vergabeentscheidungen durch den Rat, einen Ausschuss oder sonstige Entscheidungsträger werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

13.4. Prüfung und Mitzeichnung FB 14

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 5.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen dem FB 14 zur Prüfung und Mitzeichnung vor Versendung des Auftragschreibens zuzuleiten. Bei der Vergabe von Planungsaufträgen ist das prognostizierte Leistungshonorar für alle Leistungsphasen zugrunde zu legen.

Im Regelfall sind den Vergabeunterlagen ein Nachweis über die Mittelreservierung sowie ein Preisspiegel beizufügen. Ist die Beschlussfassung des Rates oder eines anderen Gremiums notwendig, so ist die entsprechende Vorlage den Vergabeunterlagen beizufügen und dem FB 14 zur Mitzeichnung vorzulegen.

Die Mitzeichnung des FB 14 erfolgt grundsätzlich nach Endunterzeichnung durch die/den Vergabebefugte(n) im Sinne von Ziffer 8 der Vergaberichtlinien 3/30/4.

Hiervon ausgenommen sind Vergaben, die durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unterzeichnet werden. Diese sind vor Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem FB 14 zuzuleiten.

Sofern die ZV am Vergabeverfahren beteiligt ist, sind die kompletten Vergabeunterlagen über die ZV an den FB 14 zu senden.

13.5. Informations- und Wartepflicht

Im Oberschwellenbereich sind die unterlegenen Bietenden über die beabsichtigte Auftragserteilung zu informieren. Die entsprechenden Mitteilungen sind von der ZV in Absprache mit dem ausschreibenden FB zu fertigen. Erst nach Prüfung und Mitzeichnung des Vergabevorgangs durch die ZV und den FB 14 werden die Mitteilungen an die entsprechenden Bietenden versandt.

Der Auftrag darf erst nach Ablauf einer Wartefrist versendet werden.

Im Übrigen wird auf die ex-post Informationsverpflichtungen verwiesen (vgl. Ziff. 6.12, 7.13, 8.12 und 9.14 der DA).

14. Beendigung eines Vergabeverfahrens

Ein Vergabeverfahren kann an Stelle einer Auftragserteilung auch unter bestimmten Voraussetzungen bei freihändigen Vergaben eingestellt oder in sonstigen Fällen aufgehoben werden. Die Einstellungs- / Aufhebungsgründe sind gemeinsam mit der geplanten weiteren Vorgehensweise zu dokumentieren und dem FB 14 zur Zustimmung vorzulegen. Nach erfolgter Zustimmung wird die Aufhebung bei Verfahren über 10.000 € von der ZV, in den anderen Fällen durch den ausschreibenden FB eigenständig vorgenommen.

Sofern der Auftrag nicht erteilt wird und die ZV am Verfahren beteiligt war, ist die ZV zu informieren.

15. Vergabedokumentation

Das Vergabeverfahren ist zeitnah und fortlaufend durch den ausschreibenden FB und die ZV zu dokumentieren. Für die Vergabedokumentation ist der jeweils gültige Vergabevermerk zu verwenden. Ergänzende Dokumente wie z.B. Bescheinigung der Auskömlichkeit, Protokolle, Zustimmung des FB 14 zu einer Ausnahme zu dieser DA, Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens sind ebenfalls Bestandteil der Vergabedokumentation.

16. Aufbewahrung

Der ausschreibende FB ist die aktenführende Stelle. Die Vergabedokumentation, Angebote und Teilnahmeanträge mit ihren Anlagen, Ausschluss- oder Absageschreiben etc. sind - unbeschadet anderer Vorschriften - mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Die Aufbewahrung umfasst auch den Eingangsnachweis des Angebotes (z. B. Angebotsumschlag mit Eingangsstempel).

17. Nachaufträge / Einheitspreisbestätigung

Der Umfang der zu vergebenden Leistungen ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge grundsätzlich vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrags die Notwendigkeit eines Nachauftrags, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammen zu fassen. Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung oder bei zusätzlichen Leistungen ist ein schriftliches Nachtragsangebot durch den ausschreibenden FB einzuholen.

Die Anwendung der dem Erstauftrag zugrundeliegenden Bestimmungen sowie die Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich aller Nachlässe gelten auch für den Nachauftrag.

Im Vorfeld einer Nachbeauftragung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens vorliegen. Die Voraussetzungen sind für Liefer- und Dienstleistungen und für Bauleistungen unterschiedlich, dabei ist es entscheidend, ob sie im Unter- oder Oberschwellenbereich ausgeschrieben wurden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

17.1. Notwendigkeit einer Nachbeauftragung

Ist kein neues Vergabeverfahren erforderlich, ist eine Nachbeauftragung notwendig,

- wenn Lieferungen oder Leistungen erforderlich werden, die im Leistungsverzeichnis des Hauptauftrags nicht vorgesehen waren, außer im Falle einer Einheitspreisbestätigung
- wenn durch Massenmehrungen die Summe der Nachträge
 - entweder 10% des Hauptauftrags, mindestens aber 250 €, erreicht bzw. übersteigt oder
 - wenn die Nachtragssumme bzw. die Summe aller Einzelnachträge unabhängig von der Ursprungsauftragssumme mindestens 25.000 € erreicht bzw. übersteigt.

Für jeden weiteren Nachauftrag nach dem ersten Nachauftrag ist bei erneutem Erreichen der 10 %-Grenze (Summe des Hauptauftrages) oder ab 25.000 € der Auftrag zu erweitern und dem FB 14 zur Prüfung vorzulegen. Grundlage dieser Berechnung bleibt auch bei mehreren Nachträgen die ursprüngliche Summe des Hauptauftrags. Sofern die ZV am Vergabeverfahren beteiligt war, ist sie über Nachaufträge zu informieren.

17.2. Vergabeermächtigung von Nachaufträgen

Für alle Nachaufträge, einschließlich bereits begonnener Verfahren, gelten die Vergabeermächtigungen gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Nachaufträgen ist eine Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse erst erforderlich, wenn ein Nachauftrag oder die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % der durch den jeweiligen Fachausschuss beschlossenen Hauptauftragssumme überschreitet.

17.3. Einheitspreisbestätigung

Werden die Kosten zusätzlicher Lieferungen oder Leistungen durch Einsparungen im Rahmen des erteilten Hauptauftrags kompensiert, sind statt einer Nachbeauftragung die angebotenen Einheitspreise durch den FB schriftlich zu bestätigen.

17.4. Dokumentation zu Nachaufträgen / Einheitspreisbestätigungen

Alle Nachträge / Einheitspreisbestätigungen sind unabhängig vom Auftragswert aktenkundig zu machen. Zu vermerken sind:

- die Art der Arbeiten
- die Begründung der Notwendigkeit und
- die Preise

17.5. Prüfung von Nachaufträgen / Einheitspreisbestätigungen

Dem FB 14 sind Nachaufträge zur Prüfung und Mitzeichnung vor Versendung des Auftragschreibens in folgenden Fällen vorzulegen:

- Nachaufträge zu Hauptaufträgen, die dem FB 14 zur Prüfung vorzulegen waren (Hauptaufträge ab einem Auftragswert von 5.000 €)
- Nachaufträge, durch deren Beauftragung die Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag zzgl. Nachaufträge) den Wert von 5.000 € erreicht oder überschreitet. In diesen Fällen sind auch alle weiteren Nachaufträge zur Prüfung vorzulegen.
- Nachaufträge ab Erreichen der 10 % Grenze oder ab 25.000 €; die Berechnung der 10 % Grenze erfolgt immer auf der Grundlage des Ursprungauftrags
- Einheitspreisbestätigungen mit einem Wert von mindestens 10 % der Hauptaufträge, soweit diese dem FB 14 bereits zur Prüfung vorgelegen haben (Hauptaufträge ab einem Auftragswert von 5.000 €)

Sofern die ZV am Vergabeverfahren beteiligt ist, sind die Nachaufträge vor Übersendung an den FB 14 der ZV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

18. Auftragsbedingungen und Verwendung von Formblättern

Bei Vergabeverfahren, die in eigener Zuständigkeit der ausschreibenden FB durchgeführt werden, sollen die im Intranet durch die ZV zur Verfügung gestellten Formblätter „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, „Angebot“ und „Vergabevermerk“ verwendet werden. Sofern im Ausnahmefall nicht die Formblätter der ZV verwendet werden, sind in jedem Falle zwingend die städtischen Bedingungen einzeln zu benennen und schriftlich zur Vertragsgrundlage zu erklären. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet (wie in den Formblättern der ZV) ist ausreichend.

19. Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz

Werden Dritte mit der Durchführung von Vergaben beauftragt, sind sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten. (Anlage 7)

Amtsdelikte (§§ 331 ff. StGB) können tatbestandlich nur verwirklicht werden, wenn Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) an einem Sachverhalt beteiligt sind.

Damit sind solche Vorgänge von den Strafvorschriften nach den §§ 331 ff. StGB nicht erfasst, bei denen private Unternehmen (z. B. Generalunternehmer, Architektur- oder Ingenieurbüros, Unternehmens- oder Personalberatungen, Gutachter, Sachverständige) an der Aufgabenerledigung mitwirken, ohne dass die Beteiligten die Amtsträgereigenschaft besitzen.

Diese Lücke schließt eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Infolge der Verpflichtung werden diese Personen auf die gewissen-

hafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit ihre strafrechtliche Verantwortung ebenso wie bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes herbeigeführt.

20. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Vertragsstrafen für Einzelfristen sollen überhaupt nur dann vereinbart werden, wenn der Baufortschritt von diesen Einzelfristen entscheidend abhängt. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich für Liefer- und Dienstleistungen aus der VOL/B. Für Bauleistungen soll sie gemäß derzeitiger Rechtsprechung 0,1 % je Werktag, insgesamt jedoch max. 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten.

21. Sicherheitsleistungen

Bei Liefer- oder Dienstleistungen soll in der Regel auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie sind ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig.

Für Bauleistungen ist bei Auftragswerten unter 250.000 € auf Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche zu verzichten.

Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung dürfen 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche soll 3 % der Abrechnungssumme nicht übersteigen.

Bürgschaften sind von einem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Bürgschaftsurkunden sind von der Stadtkasse zu verwahren (Ein- und Auslieferungsanordnungen). Vor Freigabe der Sicherheit hat sich die Auftrag erteilende Stelle zu vergewissern, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt ist. Bürgschaften sind wie Wertsachen zu behandeln und zum Werteglass dem FB 20 zuzuleiten. Ihre fristgerechte Herausgabe ist sicherzustellen.

22. Urkalkulation

Bei Aufträgen über 250.000 € ist die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) von dem ausschreibenden FB anzufordern und verschlossen zum Werteglass dem FB 20 zuzuleiten. Es sollen in jedem Fall die Blätter „221“ und „222“ (Intranet -> ZV eingestellt) angefragt werden, wobei sich die Auftragnehmer aussuchen dürfen, welches der Blätter sie verwenden.

23. Ausnahmen von dieser Dienstanweisung

Ausnahmen von dieser DA bedürfen der vorherigen Zustimmung des FB 14. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen und dem Vergabevermerk beizufügen.

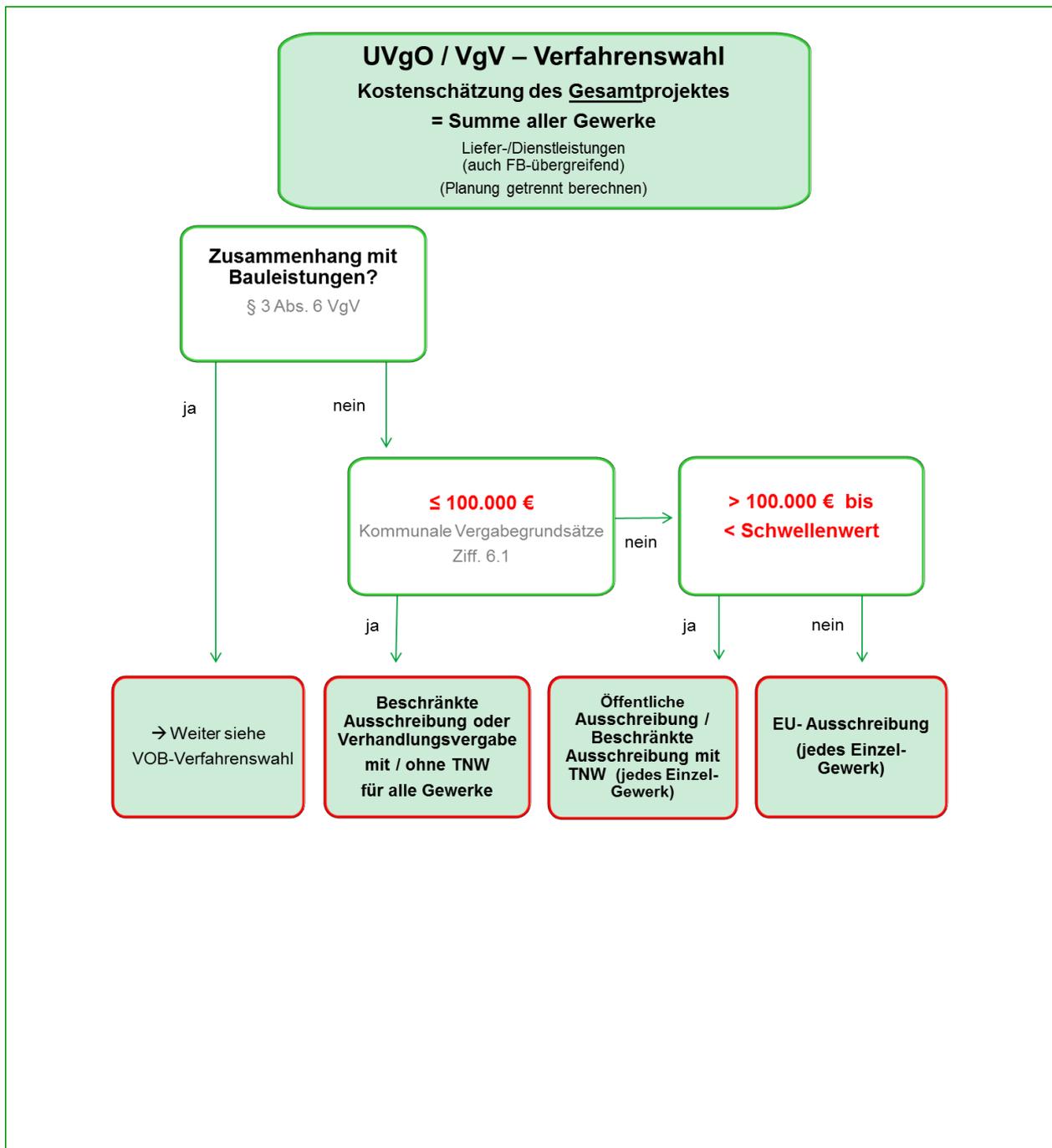
24. Rechtliche Wirkung

Die Bestimmungen dieser DA regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

25. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 25.11.2019 in Kraft. Die bisherige Dienstanweisung Vergabe vom 01.08.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Verfahrenswahl



A 2. Übersicht Ablauf/Zuständigkeiten Verfahren nach VgV, VOB und UVgO

Aufgabe	Zuständigkeit
Eigenverantwortliche Durchführung von Vergabeverfahren unter 10.000 € oder durch Ausnahmeregelung legitimiert einschließlich Versand der Vergabeunterlagen, Festlegung der Fristen, Öffnung der Angebote, Zuschlagserteilung, Veröffentlichungspflichten etc.	FB mit 14
Durchführung von Vergabeverfahren Verfahren ab 10.000 €	FB / ZV
Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens	ZV / FB
Bedarfsfeststellung, Prüfung sachliche / gesetzliche Voraussetzungen	FB
Erstellung einer Kostenschätzung für auszuschreibende Maßnahme / für die gesamte Laufzeit	FB
Einordnung der Maßnahme (VOB / VgV, UVgO, KonzVgV), Wahl der Vergabeart	FB mit ZV und 14
Mittelreservierung / Bestätigung der Mittelbereitstellung für Folgejahre	FB
Erstellung der Vergabeunterlagen <ul style="list-style-type: none"> • FB erstellt die vollständigen Vergabeunterlagen bei Vergaben in eigener Zuständigkeit. • Ab 10.000 €: FB erstellt Vorblatt, Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, die Besonderen Vertragsbedingungen, Zuschlagskriterien, Mindestanforderungen, Bewertungsmatrix, Bewerbungsbogen usw. 	FB
Information durch FB für ex-ante Mitteilung bei beschränkten Ausschreibungen (beschränkte Ausschreibungen > 25.000 € VOB)	ZV
Auswahl geeigneter Unternehmen bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen (vorab Eignung prüfen z.B. über Eigenerklärung Eignung, ggfs. projektspezifische Ergänzungen)	FB
Ergänzung um mind. ein weiteres Unternehmen	ZV
Formelle Prüfung der Ausschreibungsunterlagen	ZV
Festsetzung der Fristen (Angebots-, Zuschlagsfrist, Frist zur Beantwortung von Bieterfragen...)	ZV
Bekanntmachung der Ausschreibungen	ZV
Versand der Vergabeunterlagen an die Firmen	ZV
Auskünfte gegenüber Bewerbenden / Bietenden während der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist	ZV mit FB
Öffnung der Angebote	ZV
Formelle und rechnerische Prüfung der Angebote	vgl. 6.11, 7.12, 8.11, 9.13
Ausschlusschreiben wg. formaler Fehler	ZV
Technische und fachliche Prüfung der Angebote	FB
Aufklärung / Nachforderung fehlender Unterlagen. Bei E-Vergabe versendet die ZV die Anforderung auf Grundlage Textvorschlag FB	FB / ZV

Aufgabe	Zuständigkeit
Ausschluss schreiben aus fachtechnischen Gründen. Bei E-Vergaben veröffentlicht die ZV das Schreiben auf Grundlage Textvorschlag FB	FB / ZV
Anfragen an das Gewerbezentralregister für Bestbietenden – bei Verfahren ohne Zuständigkeit der ZV muss der FB diese über ZV einholen	ZV
Anfrage an das Vergaberegister für die / den Auftragnehmenden – bei Verfahren ohne Zuständigkeit der ZV muss der FB diese über ZV einholen	ZV
Verlängerung der Bindefrist (bei E-Vergabe über die ZV)	FB
Erstellung des Vergabevorschlages (ggf. mit Beschlussvorlage); Erstellung Auftragsschreiben / Vertrag	FB
Formelle Prüfung der Vergabeunterlagen im Rahmen der Auftragserteilung und Weiterleitung des Vorgangs an den FB 14	ZV
Prüfung der Vergabeunterlagen und des Auftrags	14
Absage an die unterlegenen Bietenden (nicht bei EU-Verfahren)	FB
Urkalkulation anfordern und in das Wertegelass einliefern	FB / 20
Information gem. § 134 GWB – Wartefrist (nach Endunterzeichnung bzw. bei Vergabeermächtigung politischer Gremien in Abstimmung mit ZV)	ZV nach Info FB
Versendung des Auftragsschreibens, Abwicklung des Auftrags, ggf. Erteilung von Nachaufträgen	FB
Ex-Post-Mitteilung	ZV
Einstellung / Aufhebung einer Ausschreibung	FB / 14 / ZV
Federführende Bearbeitung von Vergabebeschwerden	ZV / 30
Pflege der Unternehmerdatei der Stadt Leverkusen	ZV
Pflege städt. Vergabevorschriften / Formulare im Intranet und Internet	ZV
Pflege der städtischen Vertragsbedingungen	30, 14, ZV /FB

A 3. Übersicht Ablauf / Zuständigkeiten Verfahren mit vorgeschaltetem °Teilnahmewettbewerb nach VgV, VOB-EU

Aufgabe	Zuständigkeit
I. Die Vorbereitung des EU-Verfahrens	
Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens	ZV / FB
Bedarfsfeststellung, Prüfung sachliche / gesetzliche Voraussetzungen	FB
Erstellung einer Kostenschätzung für die beabsichtigte Maßnahme	FB
Verhandlungsverfahren oder Wettbewerb festlegen	FB
Mittelreservierung / Bestätigung der Mittelbereitstellung für Folgejahre	FB
II. Das Auswahlverfahren – Stufe 1	
Festlegung der Auftrags- und Zuschlagskriterien sowie die zu fordernden Nachweise und deren Gewichtung	FB
Erstellung der Bewertungsmatrix	FB
Festlegung Mindest- / Höchstzahl von geeigneten Bewerbenden	FB
Erarbeitung des Inhalts der Vergabebekanntmachung	FB
Ergänzung der Bekanntmachung, Prüfung der formellen Punkte	ZV
Festlegung der Fristen (Angebots-, Zuschlagsfrist, Bieterfragen)	ZV
Veröffentlichung der Bekanntmachung mit Unterlagen im EU-Amtsblatt	ZV
Auskünfte während der Bewerbungsfrist an alle Bewerbenden über den Vergabemarktplatz	ZV / FB
Öffnung der Teilnahmeanträge und formale Prüfung insbes. Vollständigkeit in formaler Hinsicht, Ausschlusskriterien und Ausschluss schreiben auf Grund formaler Kriterien	ZV
Technische und fachliche Prüfung der Teilnahmeanträge und Nachweise, fachliche Ausschlusskriterien,	FB
Aufklärung bzw. Nachforderung fehlender Unterlagen Textvorschlag FB	ZV
Ausschluss schreiben Textvorschlag FB	ZV
Ranking und Festlegung der Bewerbenden für Stufe 2	FB / 14
Dokumentation der Auswahl und Information der nicht-berücksichtigten Bewerbenden	FB / ZV

Aufgabe	Zuständigkeit
III. Das Verhandlungsverfahren – Stufe 2	
Aufforderung der ausgewählten Bietenden zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren auf Grundlage Textvorschlag FB	ZV
Durchführung Verhandlungsgespräche / Präsentation der Bietenden Prüfungsvorbereitende Teilnahme FB 14	FB / 14
Aufforderung zum (finalen) Angebot auf Grundlage Textvorschlag FB	ZV
Öffnung der Angebote und formale Prüfung insbes. Vollständigkeit in formaler Hinsicht, Ausschlusskriterien und Ausschlusschreiben auf Grund formaler Kriterien	ZV
Auswertung der Vergabekriterien bei den Bietenden	FB
Vergabeentscheidung	FB
IV. Die Auftragserteilung	
Dokumentation der Entscheidung und Fertigung des Auftrags / Vertrags	FB
Formelle Prüfung der Vergabeunterlagen im Rahmen der Auftragserteilung, Ergänzung und Weiterleitung des Vorgangs an FB 14	ZV
Prüfung des gesamten Vorgangs	14
Information gem. § 134 GWB – Wartefrist (nach Endunterzeichnung bzw. bei Vergabeermächtigung politischer Gremien in Abstimmung mit ZV)	ZV nach Info FB
Mitteilungen an das Amtsblatt der EU	ZV
Bearbeitung von Rügen bzw. Nachprüfungsverfahren	ZV mit FB / 30

A 4. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (in der Fassung von November 2019)

Vergabeverfahren erfolgen für Bauleistungen nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB / VOB-EU), für Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungs-aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte" (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) bzw. „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge" (Vergabeverordnung – VgV) oberhalb der EU-Schwellenwerte in den jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe geltenden Fassungen.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerbenden / Bietenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat diese/r unverzüglich die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietenden, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat die / der Bietende auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art sie / er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

- 3.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren. Elektronische Teilnahmeanträge und Angebote können in Textform nach § 126b BGB eingereicht werden.
- 3.2. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.
- 3.3. Sofern die / der Bietende eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses seinem Angebot beilegt, so ist alleine die von der Auftraggeberin vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses verbindlich. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem von der Auftraggeberin übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.
- 3.4. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht die / der Bietende keine Angabe zum Fabrikat, so gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 3.5. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro ohne Umsatzsteuer mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.6. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

- 3.7. Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen der / des Auftragnehmenden abgegolten sind.
- 3.8. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Die / der Auftragnehmende hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf eigene Kosten zu beseitigen. Etwai-ge Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 3.9. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z. B. für die Zahlungsfrist (Skonti), werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Urkalkulation

Die / der Bietende hat in der Regel bei Aufträgen ab 250.000 € oder auf Verlangen der Auftraggeberin die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (Einzelkosten der Teilleistungen) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Nebenangebote

- 5.1. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Angeboten ist an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.2. Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Etwai-ge Abweichungen müssen im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3. Die / der Bietende hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit die / der Bietende eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen oder in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Nutzung des Vergabemarktplatzes

- 6.1. Bei Verfahren über den Vergabemarktplatz erklären sich die Bewerbenden / Bieter mit den dort genannten vereinbarten Nutzungsbedingungen einverstanden, insbesondere dass die Kommunikation zwischen Vergabestelle und Nutzer elektronisch über den Account auf dem Vergabemarktplatz sowie im Rahmen des für jede Vergabe angelegten Projektraums erfolgt.
- 6.2. Mit der Bereitstellung von Informationen von der Vergabestelle im Projektraum gelten Erklärungen als zugegangen.

7. Bietergemeinschaften

- 7.1. Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform mit folgenden Inhalten abzugeben:
 - Erklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall,
 - Nennung aller Mitglieder und die / den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte/n Vertreter/in,
 - die / der bevollmächtigte Vertreter/in vertritt die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin,
 - alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
- 7.2. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. signierte Erklärung abzugeben.
- 7.3. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.
- 7.4. Die / der Bietende hat auf Verlangen der Auftraggeberin Nachweise hinsichtlich Fachkunde und Leistungsfähigkeit im Sinne von § 31 UVgO bzw. Unterabschnitt 5 VgV vorzulegen.

8. Bemusterung

- 8.1. Die / der Bietende verpflichtet sich, durch Teilnahme an dem Vergabeverfahren der Auftraggeberin auf Anforderung Muster zur Materialprüfung zur Verfügung zu stellen. Für diese Muster können keine Abnutzungsansprüche geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn die / der Bietende den Auftrag nicht erhält (Lieferung frei Musterraum). Die Muster sind mit dem Namen des Unternehmens und der laufenden Nummer des Leistungsverzeichnisses deutlich zu kennzeichnen.
- 8.2. Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Leverkusen über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder die / der Bietende im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt die / der Bietende.

9. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

- 9.1. Beabsichtigt die / der Bietende Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen.
- 9.2. Die / der Bietende hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten der

anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Die Namen, die gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen sind anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

- 9.3. Nimmt die / der Bietende in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
- 9.4. Die / der Bietende hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

10. Eignung

- 10.1. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Einzelnachweise.
- 10.2. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder
 - die in der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbekundung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
 - oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- vorzulegen.
- 10.3. Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 9 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen / die Eigenerklärung bzw. die EEE auch für diese abzugeben, ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftrags-spezifische Einzelnachweise.
- 10.4. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- 10.5. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bietende und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

A 5. Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (in der Fassung von November 2019)

Die folgenden Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B), in der jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe geltenden Fassung.

Projekt/Maßnahme:

Auszuführende Arbeiten:

1. Vergütung Preise/ Gleitklauseln (§ 2)

Die Festpreise verstehen sich, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes vermerkt ist, einschließlich Lieferung sämtlicher Materialien, der Löhne, der An-, Ab- und evtl. Zwischentransporte, auch bauseits gelieferter Stoffe, dem Herrichten, Vorhalten und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, sowie aller zur Gesamtleistung notwendigen Aufwendungen.

Sämtliche Preise gelten als Festpreise bis Fertigstellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Sämtliche Preise gelten als Festpreise bis _____ .

Nach diesem Datum gilt die Lohnpreisklausel gemäß Formblatt des kommunalen Vergabehandbuches K-EVM (B) LLV LGl des Vergabehandbuches für die Durchführung von kommunalen Aufträgen unter Zugrundelegen des in der Leistungsbeschreibung angegebenen Änderungssatzes.

Der angegebene Änderungssatz ist ebenso wie der Angebotspreis der Wertung nach § 16 VOB/A unterworfen.

Sämtliche Preise gelten als Festpreise bis _____ .

Nach diesem Datum gilt die Stoffpreisklausel gemäß Formblatt des kommunalen Vergabehandbuches K-EVM (B) Erg StGl für die Stoffe, die die Auftraggeberin in der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vorgesehen und zu denen die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Preise angegeben hat.

2. Ausführung, Objekt-/Bauüberwachung (§ 4) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

2.1. Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt der Auftraggeberin und der bevollmächtigten Objektüberwachung gemäß Angabe in der Auflistung der Projekt- und Ausschreibungsbeteiligten. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.2. Die Sicherheitskoordination obliegt:

2.3. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer werden, sofern vorhanden, unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

2.4. Es werden keine Regelungen getroffen.

- Notwendige Lager- und Arbeitsplätze, etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- Vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise
- Anschlüsse für Wasser und Energie
- Sonstige Anschlüsse:

2.5. Kosten des Verbrauchs:

- Kosten für den Wasser- und Energieverbrauch werden nicht gesondert abgerechnet.
- Die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) werden durch Messungen ermittelt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.
- Auf der Baustelle wird von der Bauhauptunternehmerin/dem Bauhauptunternehmer ein Sanitärcontainer/-wagen aufgestellt und unterhalten. Für die Beteiligung an den Kosten werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer % der Schlussrechnungssumme abgezogen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

- 3.1. Beginn: Ende:
- Beginn unverzüglich nach Erteilung des Auftrags.
 - Die Leistung ist innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung fertigzustellen.

Sofern keine Frist für die Ausführung vereinbart ist:

Beginn spätestens 12 Werktage nach Aufforderung durch die Auftraggeberin.

3.2. Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

- siehe Bauzeitenplan vom
-
-

- 3.3. Die Auftraggeberin behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen zu konkretisieren.
- 3.4. Auf der Grundlage der Terminplanung und der Arbeitsstunden für die Erbringung der Leistungen wird die erforderliche Anzahl der Arbeitskräfte/Geräte bei Vertragsabschluss vereinbart.
- 3.5. Schlechtwettertage, mit denen aufgrund der vorgesehenen Ausführungszeit zu rechnen ist, werden nicht als Fristverlängerung gewährt und sind durch Mehreinsatz zu kompensieren.
- Schlechtwettertage, mit denen aufgrund der vorgesehenen Ausführungszeit zu rechnen ist, werden als Fristverlängerung gewährt.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- 4.1. Es werden keine Vertragsstrafen vereinbart.
 Folgende Vertragsstrafe wird vereinbart:
- 4.2. Bei Überschreitung der **Fertigstellungsfrist** hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen
- EURO.
 Prozent des Endbetrages der Abrechnungssumme.
- 4.3. Bei Überschreitung von **Einzelfristen** gem. Nr. 3.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen
- EURO.
 Prozent der Auftragssumme.
- 4.4. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt.

5. Entsorgungsverantwortliche

- Die Auftragnehmerinnen sind verpflichtet, das gesamte Baustellenpersonal vor Beginn der Bauarbeiten über die im Baustellenabfallwirtschaftskonzept (BAWK) festgelegten Recyclingstrategien zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese von ihnen auch umgesetzt werden.
- Die Auftragnehmerinnen haben bei der Angebotsabgabe eine fachlich qualifizierte entsorgungsverantwortliche Person zu benennen. Der Einsatz der/des Entsorgungsverantwortlichen bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

6. Baustelleneinrichtung

- 6.1. Den Ausschreibungsunterlagen ist / sind beigefügt:
- Lageplan
 Vorschlag für die Baustelleneinrichtung
 verbindlicher Baustelleneinrichtungsplan.
- 6.2. Die Standorte der Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- sind angegeben.
 befinden sich ca. m von entfernt.
- Ein Baustelleneinrichtungsplan ist von der / dem Auftragnehmerinnen auf Anforderung zur Genehmigung vorzulegen:
- bis zur Auftragserteilung
 bis Tage nach Auftragserteilung.
- 6.3. Die Baustelle ist von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb von Tagen zu räumen. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Auftraggeberin die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen.

7. Verpflichtungen Kampfmittelräumdienst

Bei aufkommendem Verdacht von Kampfmitteln während der Erdarbeiten sind diese aus Sicherheitsgründen einzustellen und die örtliche Bauleitung sowie der Kampfmittelräumdienst über die Polizei zu verständigen. Hier sind folgende Angaben zu machen:

- Fundort (Ort, Straße, Hausnummer oder sonstige Orientierungspunkte),
 - Art des Fundes (Aussehen, Größe, Anzahl),
 - Schaulustige (Ist die Fundstelle von jedermann leicht einsehbar?),
 - Name und Anschrift der/des Meldenden,
 - Ggf. ist der Gefahrenbereich abzusperren und Passanten sowie sonstige Beschäftigte sind zu warnen und fernzuhalten.
- Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Köln hat nach Auswertung der Luftbilder des Baufeldes das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht gänzlich ausgeschlossen.
- Das Vorhandensein von Bombenblindgängern im Bereich des gesamten Baufeldes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Da eine systematische Sondierung des gesamten Baufeldes aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird um entsprechend vorsichtige Durchführung der Erdarbeiten gebeten.

8. Winterbau

- Um während der Heizperiode einen reibungslosen Baufortschritt zu gewährleisten, ist eine Winterbauheizung vorgesehen. An den Kosten beteiligt sich jede Auftragnehmerin/jeder Auftragnehmer im Verhältnis seiner geleisteten Baustellenstunden während dieser Zeit zu denen aller übrigen Beteiligten. Die Stundenmitschreibung ist täglich der Objektüberwachung vorzulegen.
- Für das Weiterarbeiten im Winter sind von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise bzw. in die Baustelleneinrichtungen einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei längeren Frostzeiten dafür Sorge zu tragen, dass das Transportbeton-Lieferwerk ausreichend frostgeschützte Zuschlagsstoffe vorhält. Können bei Frost, trotz Anwendung von Winterbauhilfsmaßnahmen, bestimmte Arbeiten nicht mehr ausgeführt werden, so können diese im Einvernehmen mit der Auftraggeberin zurückgestellt werden.
- Dies darf keinesfalls zu einer Verschiebung des Gesamtfertigstellungstermins führen.
- Die Bauzeit verlängert sich entsprechend dem für die Durchführung der angesetzten Arbeiten gemäß Urkalkulation angesetzten Zeitbedarf.

9. Lärmschutzmaßnahmen

- Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, sowie die Empfehlungen für die Einrichtung einer lärmarmen Baustelle sind zu berücksichtigen.
- Es dürfen nur schallgedämpfte Baumaschinen und Geräte verwendet werden.
- Der Immissionsrichtwert von dB(A) darf bei den Bauarbeiten nicht überschritten werden.
- Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von bis Uhr durchgeführt werden.
- Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden (z. B. Wochenende, Schulferien):
- Soweit die Lärmentwicklung unvermeidlich ist, sollen diese Arbeiten werktags in der unterrichtsfreien Zeit, in der Regel nach 14 Uhr, in den Unterrichtspausen, am Wochenende oder in den Ferien durchgeführt werden.

10. Bauschild und Werbung

- Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- Das Bauschild wird von der Auftraggeberin angefertigt. Jede Auftragnehmerin/jeder Auftragnehmer wird auf dem Bauschild mit Gewerkbezeichnung sowie mit Name und Anschrift genannt. Die Gestaltung des Bauschildes obliegt der Auftraggeberin.
- Für die Nennung auf dem Bauschild werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer % der Schlussrechnungssumme abgezogen.
- Eigenwerbung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist an oder auf dem Grundstück, Bauwerk oder Bauzäunen nicht zulässig.
- Eigenwerbung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers an oder auf dem Grundstück, Bauwerk oder Bauzäunen bedarf der Genehmigung der Auftraggeberin.
- Die Förderung ist auf Bauschildern und nach der Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z. B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln usw.) auszuweisen. Dabei ist die vorgegebene Gestaltung der Förderer anzuwenden.

11. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

12. Versicherungen

- Die Auftraggeberin schließt für alle Bauleistungen und Bauhilfsstoffe und durch besondere Vereinbarung für Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe, Baugrund, Bodenmassen, Schadenssuchkosten, Altbauten gegen Einsturz, eine Bauleistungsversicherung nach den allgemeinen Bedingungen ab.

Für die Beteiligung an den Versicherungskosten werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer % der Schlussrechnungssumme abgezogen.

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer % der Schadenshöhe, mindestens jedoch €.

- Die Auftraggeberin schließt für Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen eine Montageversicherung nach den allgemeinen Bedingungen ab. Für die Beteiligung an den Versicherungskosten werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer % der Schlussrechnungssumme abgezogen. Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer % der Schadenshöhe, mindestens jedoch €.
- Schließt die Auftraggeberin für dieses Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab, so beteiligt sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer an den Versicherungskosten mit % seiner Schlussrechnungssumme und mit € Selbstbeteiligung je Schadensfall.

13. Bautagesberichte/Schriftverkehr

- Sämtlicher Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen. Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Privaten und Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- Es sind keine Bautagesberichte zu erstellen.
- Es sind Bautagesberichte zu erstellen.

Die Bautagesberichte müssen folgende Angaben enthalten:

- Wetter,
- Temperatur,
- Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Geräte,
- den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen, Betonierzeiten etc.),
- bestimmte Art der Ausführung,
- Abnahmen,
- Unterbrechung der Ausführungen mit Angabe der Gründe,
- Unfälle,
- Behinderungen,
- sonstige Vorkommnisse.

Die Bautagesberichte sind einmal wöchentlich der Auftraggeberin vorzulegen.

14. Abnahme (§ 12)

- Die Leistung wird förmlich abgenommen.
- Die Auftraggeberin behält sich eine förmliche Abnahme vor.

15. Gewährleistungsfrist (§ 13 Abs. 4)

- Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung entspricht den Festlegungen der VOB/B.
- Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt aufgrund der Eigenart der Leistung Jahre.
- Für folgende Leistungen gelten besondere Verjährungsfristen für die Gewährleistung:
 - Jahre für .
 - Jahre für .

16. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

Stadtverwaltung Leverkusen

Kreditorenbuchhaltung

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

einfach mit den zugehörigen Nachweisen einzureichen.

Die Bestellnummer (ist aus dem Auftrag ersichtlich) sowie die den Auftrag erteilende Dienststelle bzw. der fachlich zuständige Ansprechpartner sind anzugeben.

- Zusätzlich ist die Rechnung zur Prüfung an einzureichen.

17. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Zahlungsbedingungen (§ 16)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen vorgelegt wird. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziff. 19.5 genannten Bedingungen.

19. Sicherheitsleistungen (§ 17)

- 19.1. Es wird keine Sicherheitsleistung vereinbart.
- Aufgrund der Eigenart der Leistung wird Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung vereinbart.
- Aufgrund der Eigenart der Leistung wird Sicherheitsleistung für Mängelansprüche vereinbart.

19.2. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen. Die Sicherheit ist binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung) zu leisten.

Leistet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Sicherheit nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Nach durchgeführter Abnahme kann die / der Auftragnehmende verlangen, dass die Bürgschaft ggf. in eine Mängelansprüche-Bürgschaft umgewandelt wird.

19.3. Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme einbehalten, sofern die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer keine Bürgschaft in entsprechender Höhe stellt.

Die Rückgabe der Mängelansprüche-Bürgschaft erfolgt zum Ende der vereinbarten Gewährleistungsfristen.

19.4. Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen behält sich die Auftraggeberin vor Sicherheit durch Bürgschaft zu fordern.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

19.5. Sicherheiten durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind dafür für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

zu verwenden, die auf der Intranetseite der Stadt Leverkusen zum Download bereitstehen, oder die Bürgschaftserklärungen müssen inhaltlich vollständig den o. g. Formblättern entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über

die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle."

20. Gerichtsstand (§ 18)

Als Gerichtsstand wird Leverkusen vereinbart.

A 6. Besondere Vertragsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (in der Fassung von November 2019)

Die folgenden Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung geltenden Fassung.

Vergabe-Nr.:

Projekt/Maßnahme:

Auszuführende Arbeiten:

1. Überwachung der Anlieferung

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle bzw. Montagestelle

Ort: _____

Gebäude: _____

Raum: _____

3. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Die / der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

4. Ausführungsfristen (§ 2)

Ende der Ausführung: _____

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: _____

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5. Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3)

- 5.1. Beansprucht die / der Auftragnehmende aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Auftraggeberin unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 5.2. Die / der Auftragnehmende hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

6. Vertragsstrafen (§ 11)

- 6.1. Es wird auf die Festlegung einer Vertragsstrafe verzichtet.
- 6.2. Die / der Auftragnehmende hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:
bei Überschreitung der unter 4. genannten Fristen
 für jede vollendete Woche _____ Prozent
 für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 6.3. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 6.4. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

7. Güteprüfung (§ 12)

Verlangt die Auftraggeberin eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden der / dem Auftragnehmenden die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8. Abnahme (§ 13)

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen ja nein
Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die Auftraggeberin über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10. Rechnungen (§ 15)

- 10.1. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuerersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die die / der Auftragnehmende zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

10.2. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

10.3. Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin

Stadtverwaltung Leverkusen

Kreditorenbuchhaltung

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

einfach mit den zugehörigen Nachweisen einzureichen. Die Bestellnummer (ist aus dem Auftrag ersichtlich) sowie die den Auftrag erteilende Dienststelle bzw. fachlich zuständige Ansprechpartner sind anzugeben.

Zusätzlich ist die Rechnung zur Prüfung an _____ einzureichen.

11. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Die / Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Die Originale der Listen behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhalten die / der Auftragnehmer.

12. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen vorgelegt wird. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ zu verwenden. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziffer 13 genannten Bedingungen.

13. Sicherheitsleistung (§ 18)

13.1. Es wird auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet.

13.2. Stellung der Sicherheit

Es ist Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der / des Auftragnehmers aus dem Vertrag in Höhe von _____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

13.3. Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ zu verwenden, das auf der Internetseite der Stadt Leverkusen zum Download bereitsteht oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem o. g. Formblatt entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und der / dem Auftragnehmenden sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle."

14. Gerichtsstand (§ 19)

Als Gerichtsstand wird Leverkusen vereinbart.

A 7. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen – AVB ING-A – (in der Fassung von November 2019)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Pflichten der/des Auftragnehmenden	70
2.	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmenden und fachlich Beteiligten	70
3.	Vertretung der Auftraggeberin durch die/den Auftragnehmende(n)	71
4.	Auskunftspflicht der/des Auftragnehmenden	72
5.	Herausgabeanspruch der Auftraggeberin	72
6.	Urheberrecht	72
7.	Zahlungen, Honorarabrechnung	72
8.	Mängelansprüche der Auftraggeberin	73
9.	Haftung und Verjährung	74
10.	Haftpflichtversicherung	74
11.	Arbeitsgemeinschaft	74
12.	Vorbereitung der Vergabe	75
13.	Mitwirkung bei der Vergabe	76
14.	Objektüberwachung	77
15.	Geänderte und zusätzliche Bauleistungen (Nachträge)	79
16.	Kostenermittlung, Kostenkontrolle	79
17.	Bauleiter nach Bauordnungsrecht	80
18.	Illegale Beschäftigung	80
19.	Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmenden	80
20.	Vertragsänderungen	80
21.	Kündigung	80
22.	Erfüllungsort und Streitigkeiten	81

1. Allgemeine Pflichten der/des Auftragnehmenden

- 1.1. Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2. Als Sachwalter seiner Auftraggeberin darf die/der Auftragnehmende keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.3. Die/der Auftragnehmende hat die Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor der endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. 1) abzustimmen.
- 1.4. Die/der Auftragnehmende hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob der Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.5. Die Erfüllungshaftung der/des Auftragnehmenden für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch die Auftraggeberin vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- 1.6. Die/der Auftragnehmende hat die gefertigten Unterlagen als Verfasser/-in zu unterschreiben und übernimmt damit die Verantwortung für den Inhalt. Die Zustimmung (Freigabe) der Auftraggeberin – ob schriftlich, mündlich oder konkludent erklärt – zu den Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung. Die Freigabeerklärung der Auftraggeberin begründet keine Haftung oder ein Mitverschulden der Auftraggeberin.
- 1.7. Das Ergebnis jeder Leistungsphase hat die/der Auftragnehmende mit der Auftraggeberin gemäß Leistungsbild (Anlage 10-15 HOAI 2013, jeweils Nr. 1) vor der Ausführung der weiteren Leistungen zu erörtern. Die/der Auftragnehmende hat die wesentlichen Ergebnisse des Erörterungsgesprächs zu protokollieren und der Auftraggeberin eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.
- 1.8. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen (z. B. Erstellen einer erneuten Kostenberechnung aufgrund vorzunehmender Kosteneinsparungen) bei nur unwesentlich veränderten Forderungen der Auftraggeberin begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 1.9. Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die/der Auftragnehmende mit zu übernehmen, es sei denn, ihr/sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe richten sich nach den Bestimmungen der HOAI 2013. Die Vergütung soll die/der Auftragnehmende vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin vereinbaren.
- 1.10. Die/der Auftragnehmende hat die übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- 2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmenden und fachlich Beteiligten**
- 2.1 Die/der Auftragnehmende wird von der Auftraggeberin rechtzeitig über die Leistungen unterrichtet, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, sowie über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- 2.2 Die/der Auftragnehmende ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Der/dem Auftragnehmenden obliegt die Koordinierungspflicht mit den anderen fachlich Beteiligten.
- 2.4 Wird ihr/ihm die Objektplanung (HOAI 2013 Teil 3) übertragen hat sie/er sich über sämtliche kostenrelevanten Maßnahmen aus den Fachgebieten der anderen fachlich Beteiligten selbst zu informieren, so dass gewährleistet ist, dass ihr/ihm zu jeder Zeit alle zur Kostenkontrolle erforderlichen Informationen vorliegen.
- 2.5 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmenden und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die/der Auftragnehmende unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.
- 2.6 Über Besprechungen hat die/der Auftragnehmende ein ausführliches Protokoll zu fertigen. Spätestens eine Woche nach der Besprechung ist der Stadt das Protokoll zwecks Abstimmung vorzulegen. Begründete Änderungswünsche der Stadt sind von der/dem Auftragnehmenden einzuarbeiten. Die endgültige Fassung ist unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Die/der Auftragnehmende hat den von den Beschlussgremien genehmigten Kostenrahmen einzuhalten. Sie/er hat eine eigene Kostenüberwachung durchzuführen und diese mit der Auftraggeberin abzustimmen. Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen erkennbar, so sind diese der Auftraggeberin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Einsparmöglichkeiten vorzuschlagen.
- 3. Vertretung der Auftraggeberin durch die/den Auftragnehmende(n)**
- 3.1 Die/der Auftragnehmende ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet; dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle und bei Gefahr in Verzug.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin darf die/der Auftragnehmende nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Die/der Auftragnehmende darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2.2 bleibt unberührt.
- 3.4 Die/der Auftragnehmende ist berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Bauunternehmen für den Fall, dass Bauleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, schriftlich zu mahnen und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung aufzufordern, die Kündigung und die Geltendmachung eines Verzugsschadens anzudrohen. Die/der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin unverzüglich eine Durchschrift der Mahnung zu übermitteln. Die Geltendmachung

der Verzugsfolgen, insbesondere die Erklärung der Kündigung, bleibt der Auftraggeberin vorbehalten.

- 3.5 Die/der Auftragnehmende hat die Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.

4. Auskunftspflicht der/des Auftragnehmenden

Die/der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme durch die Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt ist.

5. Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- 5.1. Nach Abschluss der Auftragsleistung, spätestens nach der Objektüberwachung in Leistungsphase 8, sind die von den/dem Auftragnehmenden zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen einschließlich der Dokumentationsleistungen – Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Bautagebücher, Nachweise und Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Pflegeanweisungen, sonstige Unterlagen – in Absprache mit der Auftraggeberin sowohl in Papierform als auch in Dateiform an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden ihr Eigentum. Auch die den Auftragnehmenden überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung des Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmenden sind ausgeschlossen.
- 5.2. Für CAD-Zeichnungen wird gemäß CAD-Richtlinie das Dateiformat .dwg, für Dokumente jeglicher anderen Art das Dateiformat .pdf und für Fotos das Dateiformat .jpg festgelegt.

6. Urheberrecht

- 6.1. Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannten Baumaßnahmen ohne Mitwirkung der/des Auftragnehmenden nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.
- 6.2. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der/des Auftragnehmenden. Das Veröffentlichungsrecht der/des Auftragnehmenden unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 6.3. Im Übrigen verzichtet die/der Auftragnehmende auf ihre/ seine etwaigen urheberrechtlichen Ansprüche. Dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages bzw. der nicht vollständigen Beauftragung.

7. Zahlungen, Honorarabrechnung

- 7.1. Auf Anforderung der/des Auftragnehmenden werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 % der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschl. Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und des Nachweises über den Leistungsstand zu leisten.
- 7.2. Die Schlusszahlung wird 30 Kalendertage nach der Abnahme der jeweils beauftragten Leistung und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

- 7.3. Falls auch die Leistungsphase 9 übertragen ist, kann die/der Auftragnehmende nach dem Abschluss der Leistungsphase 8 eine erste Teil-Schlusszahlung verlangen. Das Honorar für die Leistungsphase 9 kann erst nach vertragsgemäßer Erbringung dieser Leistungen in Rechnung gestellt werden (zweite Teil-Schlusszahlung).

Die Auftraggeberin kann verlangen, dass das Honorar für die Leistungsphase 9 bereits mit der ersten Teil-Schlusszahlung abgerechnet wird. Das Honorar wird aber auch dann erst nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsphase 9 zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen auf das Honorar für die Leistungsphase 9 können nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und nur gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe des Vorauszahlungsbetrags gewährt werden.

- 7.4. Werden Honorare nach Honorartafeln und zugleich Zeithonorare vergütet, ist eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5. Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich die/der Auftragnehmende nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 7.6. Soweit Honorare auf Grund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Honorarabrechnung zu berichtigen, wenn sich in Folge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben.

- 7.7. Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin

Stadtverwaltung Leverkusen

Kreditorenbuchhaltung

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

einfach mit den zugehörigen Nachweisen einzureichen.

Die mit der Bestellung zugewiesene Bestellnummer sowie die den Auftrag erteilende Dienststelle bzw. der fachlich zuständige Ansprechpartner sind anzugeben.

8. Mängelansprüche der Auftraggeberin

- 8.1. Der Auftraggeberin stehen bei mangelhaften Leistungen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 8.2. Leistungen der/des Auftragnehmenden, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat die/der Auftragnehmende unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen.
- 8.3. Kommt die/der Auftragnehmende der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, kann die Auftraggeberin ihr/ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach dem Ablauf der Frist den Vertrag außerordentlich kündigen. Der Auftraggeberin stehen die Mängelansprüche der §§ 634 ff. BGB auch vor der Abnahme zu.

9. Haftung und Verjährung

- 9.1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2. Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die/der Auftragnehmende verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, der Auftraggeberin ist aus Gründen, die in der Person der/des Auftragnehmenden liegen, deren/dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.
- 9.3. Die Ansprüche der Auftraggeberin aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren.
- 9.4. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.
- 9.5. Ist der/dem Auftragnehmenden die Objektüberwachung (Leistungsphase 8) übertragen, beginnt die Verjährung entsprechend Nr. 9.4, spätestens jedoch mit dem Tag der Übergabe der Objekte an den Nutzenden. Beide Vertragsparteien können verlangen, dass die Übergabe nach gemeinsamer Verhandlung protokolliert wird.
- 9.6. Für die nach der Übergabe noch zu erbringenden Restleistungen bei der Objektüberwachung (z. B. Prüfung von Nachzüglerrechnungen der bauausführenden Unternehmen, Kostenfeststellung) beginnt die Verjährung entsprechend Nr. 9.4.
- 9.7. Sind Leistungen der Leistungsphase 9 übertragen, beginnt die Verjährung für diese Leistungen entsprechend Nr. 9.4.

10. Haftpflichtversicherung

- 10.1. Die/der Auftragnehmende muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie/er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- 10.2. Die/der Auftragnehmende hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3. Die/der Auftragnehmende ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

11. Arbeitsgemeinschaft

- 11.1. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmende/r ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- 11.2. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- 11.3. Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.4. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an das im Vertrag genannte, zur Alleinvertretung berechnigte Mitglied

der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12. Vorbereitung der Vergabe

12.1. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die Stadt Leverkusen verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen.

12.2. Für die Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Muster der Stadt Leverkusen zu verwenden. Die Verwendung selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

12.3. Die Leistungsbeschreibungen sind nach § 7 VOB/A i. V. m. den Abschnitten 0 der Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) DIN 18299-18459 (VOB/C) zu erstellen. Bei Erstellung der Leistungsverzeichnisse sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Aufnahme nur der in den jeweiligen Abschnitten 0.5 der ATV vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Abrechnungseinheit „t“ (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.
- Möglichst genaue Berechnung der Menge (gilt grundsätzlich auch für Alternativ-, Eventual- und Zulagepositionen).
- Aufnahme nur der für die Bauausführung notwendigen Positionen (keine Häufung von Alternativ- und Eventualpositionen). Die Aufnahme von Alternativ- und Eventualpositionen bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.
- Wiederholung des Einheitspreises in Worten – wenn verlangt – (z. B. beim Titel „Baustelleneinrichtung“).
- Ausweisung des Gesamtbetrags auch bei den Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).

12.4. Die/der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch (StLB), nach dem Standardleistungskatalog (StLK) oder nach dem Leistungsbuch der Auftraggeberin zu erstellen.

12.5. Die/der Auftragnehmer hat den Inhalt der Vergabeunterlagen – vor deren Vervielfältigung und Ausgabe an die Bewerber – mit der Auftraggeberin abzustimmen.

12.6. Zur Gewährleistung von Kostensicherheit und Kostenkontrolle sind zusätzlich zu den Leistungsverzeichnissen auch mit Preisen (Einzelpreise und Gesamtkosten) versehene Leistungsverzeichnisse einzureichen.

Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft die Auftraggeberin im Benehmen mit der/dem Auftragnehmer, zum Beispiel über:

- die Wahl der Vergabeart,
- die Auswahl der Bewerber,
- den Zeitpunkt der Ausschreibung,
- die Bildung von Losen,
- etwaige bauseitige Materiallieferungen,
- die Abgabe von Bietererklärungen wie z. B. Kalkulationen,
- einen etwaigen Ausschluss von Nebenangeboten,

- die Aufnahme Besonderer Vertragsbedingungen wie z. B. Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen oder Gewährleistungsfristen,
- die Aufnahme zusätzlicher selbstverfasster Vertragsbedingungen,
- die Vergabe von Wartungsarbeiten,
- die Aufnahme von Alternativ- oder Eventualpositionen.

Die/der Auftragnehmende hat dabei der Auftraggeberin die im LV mit Risiken behafteten Mengen und Positionen sowie die im LV vorgesehenen Einbaumaterialien (z. B. die Schüttgüter im Tiefbaubereich) besonders darzulegen und zu begründen.

13. Mitwirkung bei der Vergabe

- 13.1. Die/der Auftragnehmende hat, wenn verlangt, die Texte für die Bekanntmachungen i. S. § 12 VOB/A zu fertigen und mit der Auftraggeberin und den Vergabeunterlagen abzustimmen.
- 13.2. Die/der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin die Vergabeunterlagen sowie einen Vorschlag für zu beteiligende Unternehmen zu übergeben. Die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Unternehmen und die Verwahrung der Angebote (verschlossenen Umschläge) bis zum Eröffnungstermin ist Sache der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin führt die Bewerberlisten.
- 13.3. Die/der Auftragnehmende hat in der Regel während eines Vergabeverfahrens keinerlei Auskünfte an Bietende zu erteilen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Die/der Auftragnehmende hat über mündlich erteilte Auskünfte/gegebene Aufklärungen Aktenvermerke zu fertigen und mit dem Vergabevorschlag zu übergeben. Sind während der Angebotsfrist (z. B. auf Grund von Anfragen der Bewerber) die Vergabeunterlagen nochmals zu ändern, ist hierüber die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten.
- 13.4. Die/der Auftragnehmende hat die geprüften Angebote mit folgendem Prüfvermerk zu versehen:

„Rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft“

(Datum, Unterschrift)“

Außerdem sind zum Zeichen der rechnerischen Prüfung alle Preisangaben, Seitenüberträge und Zusammenstellungen im Leistungsverzeichnis (LV) abzuhaken (Farbe: Rot). Das Ergebnis der Prüfung eines jeden Angebots ist gesondert zu dokumentieren, falls bei der Prüfung formale, rechnerische, technische oder wirtschaftliche Mängel oder sonstige Auffälligkeiten vorgefunden wurden. Über auffällige Rechenfehler oder Anzeichen für Manipulationsversuche ist die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten. Die/der Auftragnehmende ist nicht befugt, von sich aus Preise zu ändern oder zu ergänzen.

Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche, etwaige irrtümliche oder spekulative Preisangaben in Angeboten ist die Auftraggeberin zu unterrichten. Angebote, die nach § 16 Nr. 1 VOB/A auszuschließen sind, sind ebenfalls vollständig zu prüfen. Sind solche Angebote wirtschaftlich oder technisch interessant, ist hierüber die Auftraggeberin zu unterrichten.

Selbstgefertigte LV-Kurzfassungen der Bieter (EDV-Ausdrucke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen in den EDV-Ausdrucken mit denen im Original-LV der Auftraggeberin übereinstimmen.

- 13.5. Die/der Auftragnehmende hat nach Prüfung und Wertung der Angebote der Auftraggeberin einen schriftlichen Vergabevorschlag zu übergeben und diesen erforderlichenfalls eingehend zu begründen. Zusammen mit dem Vergabevorschlag ist ein Preisspiegel zu erstellen, der zumindest die Einheitspreise aller LV-Positionen (einschl. Stundenlohnarbeiten) derjenigen Bietenden ausweist, die in die engere Wahl gekommen sind.
- 13.6. Die Festlegung der Bierrangfolge hat auf der Grundlage der an die Unternehmen ausgegebenen Leistungsverzeichnisse zu erfolgen. Die Auftraggeberin ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin die Ausschreibungsgrundlagen wesentlich ändern.

Über Auffälligkeiten bei der Preisgestaltung (z.B. über spekulative Preise, von Bietenden geltend gemachte Kalkulationsfehler oder Schreibfehler, Pauschalpreis-Nebenangebote, Anzeichen für Preisabsprachen) ist die Auftraggeberin zu unterrichten. Die/der Auftragnehmende hat auf Verlangen der Auftraggeberin Aufklärung (in Form von Anschreiben oder Gesprächen) mit Bietenden zu führen und die einzelnen Ansätze in der Leistungsbeschreibung nochmals zu überprüfen.

- 13.7. Ist vorzusehen, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, hat die/der Auftragnehmende mit den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietenden rechtzeitig über eine angemessene Fristverlängerung zu verhandeln. Erforderlichenfalls sind die ausgeschriebenen Ausführungsfristen neu festzulegen.

Die Auftraggeberin erteilt die Aufträge an die bauausführenden Unternehmen.

- 13.8. Die/der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin sämtliche Vergabeunterlagen (auch die unberücksichtigten Angebote) zu übergeben. Diese werden bei der Auftraggeberin verwahrt.

14. Objektüberwachung

- 14.1. Abweichungen vom Zeitplan sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 14.2. Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit der Auftraggeberin zu führen.
- 14.3. Gehen der/dem Auftragnehmenden schriftliche Mitteilungen i. S. der §§ 4 Nr. 3 und Nr. 8, 6 Nr. 1 oder 9 Nr. 2 VOB/B zu, so sind diese mit Stellungnahme unverzüglich der Auftraggeberin weiterzuleiten.
- 14.4. Die Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt der Stadt Leverkusen zu verwenden.

Die/der Auftragnehmende ist auch zur Vornahme des rechtsgeschäftlichen Teils der Abnahme befugt (Gewährleistungsansprüche wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen vorbehalten).

Die/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über die Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Der Auftraggeberin ist Gelegenheit zur Teilnahme bei den Abnahmetermine zu geben.

- 14.5. Die mit der Überwachung der Bauausführung Beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing./B. A./B. Sc/B. Eng.) und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Die/der örtlich Vertretende der/des Auftragnehmer auf der Baustelle ist der Auftraggeberin vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
- 14.6. Die/der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht ausnahmsweise im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird. Das Bautagebuch soll folgende Inhalte aufweisen: Datum, Wetter, vor Ort tätige Unternehmen und Anzahl der Mitarbeitenden, verwendete Materialien, Dokumentation von Mängeln und Beschädigungen, Dokumentation über Verlauf von Kabeln und Rohrleitungen bevor verfüllt oder verputzt wird.

Das Bautagebuch ist in der Regel wöchentlich zu führen und zu übergeben.

- 14.7. Die/der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen nach § 14 VOB/B ihre Leistungen prüfbar abrechnen, besonders die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig übergeben.

Die/der Auftragnehmer hat die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen und die zugehörigen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder anderen Belege vollständig zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig.

Festgestellt

(Ort, Datum, Unterschrift)“

Zum Zeichen der Prüfung sind alle Angaben und Beträge mit Farbstift kenntlich zu machen (Farbe: Rot).

Werden Bauleistungen örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschließlich Mengenermittlungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – auch Jahre später – durch die Prüfungsbehörde beurteilt werden kann. Insbesondere sind zu den Einzelmaßen Ortsangaben zu machen (z. B. Raumangaben). Falls erforderlich, ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 14.8. Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat die/der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die Mindestangaben enthalten.
- 14.9. Nach Prüfung und Bescheinigung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit sind die Rechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der Auftraggeberin umgehend auszuhändigen. Dabei ist im Regelfall sicherzustellen, dass bei Abschlagsrechnungen ein Bearbeitungszeitraum von sieben Tagen zwischen dem Eingang der Rechnung bei der/dem Auftragnehmer

menden und Weitergabe an die Auftraggeberin nicht überschritten wird. Auf die Einhaltung von Skontofristen ist zu achten.

- 14.10. Bei Schlusszahlungen ist zu gewährleisten, dass die Prüfung und Feststellung der Rechnung sowie die Weiterleitung an die Stadt mindestens sieben Tage vor Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen erfolgt.

15. Geänderte und zusätzliche Bauleistungen (Nachträge)

- 15.1. Die/der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt die Auftraggeberin. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt der Auftraggeberin vorbehalten. Die Überwachung der erforderlichen Stundenlohnarbeiten und Bescheinigung der Stundenlohnzettel obliegt der/dem Auftragnehmer.

- 15.2. Über etwaige bei der/dem Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten.

- 15.3. Werden geänderte Bauleistungen angeordnet oder sind zusätzliche Leistungen notwendig und fordert ein bauausführendes Unternehmen deswegen neue (erhöhte oder zusätzliche) Preise, ist von diesem zu verlangen, dass es seine Nachtragsforderung mitsamt Leistungsbeschreibung und kalkulatorischer Nachweise übergibt.

Die/der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unverzüglich die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen, ferner zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i. S. der VOB/C darstellen), und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen. Sie/er hat bei Abfassung der Nachtragsvereinbarung erforderlichenfalls mitzuwirken.

- 15.4. Werden von den bauausführenden Unternehmen geänderte Leistungen verlangt, die Minderkosten verursachen, hat die/der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B zu unterbreiten.

- 15.5. Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist die Auftraggeberin hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 15.6. Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer mögliche Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.

16. Kostenermittlung, Kostenkontrolle

- 16.1. Die Kosten sind nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 zu ermitteln.

- 16.2. Die Kostenermittlungen sind, wenn verlangt, nach Formblättern der Stadt Leverkusen zu ermitteln, in den jeweiligen Leistungsphasen der Auftraggeberin zu übergeben und erforderlichenfalls eingehend zu begründen.

- 16.3. Die Kostenermittlungen (z. B. Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenschlag) sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Ausschreibungen) geändert haben und sich dadurch wesentliche Kostenänderungen ergeben.

Im Übrigen ist die Auftraggeberin in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere

auch in der Phase der Bauausführung (z. B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).

- 16.4. Die für die Honorarberechnung maßgebenden Kostenermittlungen sind so zu erstellen, dass hieraus die anrechenbaren Kosten ermittelt werden können. Hat die/der Auftragnehmerin vertragswidrig eine „Kostenberechnung“ nicht erstellt und fehlt somit die für die Honorarberechnung maßgebende Kostenermittlungsart, ist das Honorar auf der Grundlage einer „Kostenschätzung“ oder einer der Kostenschätzung vergleichbaren Kostenermittlungsart zu berechnen.

Die Auftraggeberin unterstützt die/den Auftragnehmerin(n) bei der Erstellung der Kostenfeststellung. Insbesondere stellt sie bei Bedarf die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (z. B. Rechnungen, Sachbücher und Berechnungen über Eigenleistungen).

17. Bauleiter nach Bauordnungsrecht

- 17.1. Wurde der/dem Auftragnehmerin die Objektüberwachung übertragen, ist sie/er zugleich Bauleiter i. S. des Bauordnungsrechts, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 17.2. Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen „Objektüberwachung“ abgegolten.

18. Illegale Beschäftigung

- 18.1. Die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmenden ist untersagt. Ebenso ist es der/dem Auftragnehmerin untersagt, Arbeitnehmende, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden oder die – als ausländische Arbeitnehmende oder als ausländische Selbständige – keine Erlaubnis zur selbständigen Arbeit haben, zur Ausführung des Gewerks einzusetzen.
- 18.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkt die/der Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe von 1 % der Auftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Verstoß gegen diese Vorschriften festgestellt wird.

19. Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmerin

Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmerin, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

20. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung.

21. Kündigung

- 21.1. Auftraggeberin und Auftragnehmerin können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

- 21.2. Wird aus einem Grund gekündigt, den die/der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält sie/er für die ihr/ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen.
- 21.3. Hat die/der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt. § 9 HOAI 2013 findet keine Anwendung; im Vertrag vorgesehene Zuschläge für Einzelleistungen entfallen.
- 21.4. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

22. Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 22.1. Erfüllungsort für die Leistungen der/des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der Auftraggeberin.
- 22.2. Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

A 8. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was-ING) (Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft : HIV-Was Ausgabe 2014)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung.....
§ 3	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 4	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 5	Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 6	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 7	Urheberrecht
§ 8	Zahlungen
§ 9	Kündigung
§ 10	Gewährleistung
§ 11	Haftung.....
§ 12	Haftpflichtversicherung
§ 13	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand.....
§ 14	Arbeitsgemeinschaft
§ 15	Werkvertragsrecht.....
§ 16	Schriftform.....
§ 17	Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mindestens den all- gemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages (HIV-Was-ING 1.1) bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammen- hang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich- rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

- (4) Nicht bei Vertragsschluss vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, soweit er darauf eingerichtet ist; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung.
- (5) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- (6) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf andere Leistungserbringer übertragen.
- (7) Der Auftragnehmer darf Daten, die ihm der Auftraggeber zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zur Verfügung stellt, nur für diese Zwecke nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff auf diese Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen, noch Dritten zugänglich machen.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Der Auftragnehmer und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle (z. B. Bauamt) weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen zu vereinbarenden Termine/Fristen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- (5) Der Auftraggeber trifft auf Anforderung des Auftragnehmers Entscheidungen so rechtzeitig, dass es nicht zu Behinderungen bei der Ausführung kommen kann.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, sowie digitale Datenträger sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung spätestens nach Abschluss der Leistungen herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht wird nicht übertragen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung nur unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen oder nach Zahlungsplan einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden vertraglichen Grundlagen vorliegen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt, die Leistungen förmlich abgenommen sind und er eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und

Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- (4) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie bedarf der Schriftform. Beide Parteien haben das Recht den Vertrag auch aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- (2) Im Falle der freien Kündigung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung nach § 649 BGB. Wird der Vertrag vom Auftraggeber aus wichtigem Grund und aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründe beendet, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den Auftraggeber trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbaren und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 bestehen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB). Sie verjähren in 5 Jahren.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme, spätestens mit der Anweisung der Schlusszahlung, ggf. der Teilschlusszahlung, die ohne gegenteilige Erklärung als Abnahme gilt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
- (2) Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dies ist dem Auftraggeber nicht zumutbar.

- (3) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr hin- gewiesen hat.
- (4) Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner Haftpflicht gedeckt hat.
- (5) Ist der Auftragnehmer einem Dritten gegenüber nach den §§ 823 ff BGB zum Schadenersatz verpflichtet, so trägt er im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.
- (6) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zu- einander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
- (7) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach den Nummern 3,4 oder 5 die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle (z. B. Bauamt).
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer zunächst das Recht die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anzurufen, um eine Einigung herbeizuführen.

- (3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- (4) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.
- (5) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform selbst.

§ 17 Umsatzsteuer

- Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

A 9. Verpflichtungserklärung Scientology

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname)

A 10. Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz

Vergabenummer
Maßnahme
Leistung/CPV

Auftraggeberin (AG)	Datum
	Telefon
	E-Mail

Niederschrift

über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) zuletzt geändert durch
 § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

Vorname, Name Frau/ Herr	geboren am
-----------------------------	------------

erklärt:

Ich wurde heute auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

Paragrafen des Strafgesetzbuches	Inhalt
97b Abs. 2 i.V.m. 94-97a, 101	Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses, Landesverrat, Offenbaren von Staatsgeheimnissen, Landesverräterische Ausspähung, Preisgabe von Staatsgeheimnissen, Verrat illegaler Geheimnisse, Nebenfolgen
133	Verwahrungsbruch
201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
203	Verletzung von Privatgeheimnissen
204	Verwertung fremder Geheimnisse
331	Vorteilsnahme
332	Bestechlichkeit
336	Unterlassen der Diensthandlung
353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
355	Verletzung des Steuergeheimnisses
358	Nebenfolgen

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für mich anzuwenden sind.

Ich erkläre, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Ich unterzeichne dieses Protokoll nach Verlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätige gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift der oben genannten Vorschriften.

Unterschrift der/des Erklärenden

Unterschrift der Verhandlungsführenden

10.1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn
 1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken,oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94 Landesverrat

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
 1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigenund dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihm zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 101 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher

Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für
 3. sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 4. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Fußnote

§ 203 Abs. 1 Nr. 5: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige

öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Amtsträger im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) vom 15.02.2020

1. Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen und Honorarverträgen, die die Stadt Leverkusen und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen an Dritte, auch im Namen Dritter, vornehmen.

Die konkrete Durchführung der Vergabeverfahren wird in der vom Oberbürgermeister erlassenen „Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen“ (DA Auftragsvergabe) mit den darin enthaltenen Vergabewertgrenzen geregelt.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die in der o. g. Dienstanweisung näher genannten geltenden Rechtsvorschriften, Vergabe-, Vertrags- und Verfahrensordnungen und Erlasse in ihren jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens gültigen Fassungen anzuwenden.

Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen Dritter gefördert werden, sind darüber hinaus die durch den jeweiligen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Vergabebestimmungen zu beachten.

Des Weiteren ist der „Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen“ zu beachten.

Bei den in diesen Richtlinien genannten Beträgen handelt es sich um **Netto**-Beträge.

2. Wahl der Vergabeart

Grundsatz

Gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen und die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe legitimieren.

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt.

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der auf Grundlage des GWB genannten Schwellenwerte sind nach den jeweilig geltenden Vorschriften für europaweite Vergabeverfahren durchzuführen.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der auf Grundlage des GWB genannten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium in der jeweils geltenden Fassung bekannt gibt.

Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Leverkusen uneingeschränkt übernommen. Ebenso kommen die in den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ genannten Vergabe- bzw. Verfahrensordnungen zur Anwendung.

3. Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist gem. § 3 Vergabeverordnung zu verfahren. Für die Schätzung ist der funktionale Zusammenhang der Leistungen für ein Beschaffungsvorhaben maßgeblich.

4. Rahmenverträge

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sollen Rahmenverträge abgeschlossen werden. Sofern ein Rahmenvertrag besteht, ist grundsätzlich aus diesem zu beauftragen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung.

5. Auftragsplitting

Grundsätzlich sind Bau-Leistungen mit den dazugehörigen Lieferleistungen zu vergeben. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich begründet ist. Es ist nicht zulässig, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können.

6. Zuständigkeit

Zuständig für ein Vergabeverfahren ist der Fachbereich, der die Angebotseinholung veranlasst. Die konkrete Zuständigkeit der Verfahrensschritte zur Auftragsvergabe ergibt sich aus der DA Auftragsvergabe.

7. Vergabepflichten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 EURO sind die vollständigen Vergabeunterlagen inklusive Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben nach Ziffer 8.1 bis 8.6 sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen, im Fall der Ziffer 8.7 vor der Unterschrift durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen. Bei der nachgehenden Auftragserteilung gilt Satz 1 unverändert.

8. Vergabeermächtigung

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen berechtigt:

Ziff.	Gremium	Wertgrenze
8.1	der Rat und die ständigen Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie der Betriebsausschüsse KulturStadtLev und Sportpark Leverkusen)	mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt
8.2	der Kinder- und Jugendhilfeausschuss	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen
8.3	der Betriebsausschuss KulturStadtLev	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Betrieb der KulturStadtLev
8.4	der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	entsprechend der Regelung in der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL)
8.5	die nicht ständigen Ausschüsse des Rates	den jeweiligen Ratsbeschlüssen entsprechend
8.6	die jeweiligen Stadtbezirksvertretungen	entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung
8.7	die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; im Abwesenheitsfall ihr / sein allgemeine/r Vertreter/in	bis 1.000.000 EURO

9. Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich, im Regelfall unter Verwendung von Vordrucken, zu erteilen.

10. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Lieferung und Leistung ist genau zu ermitteln, da mit Nachaufträgen vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Näheres regelt die DA Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

11. Einstellung bzw. Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen die Voraussetzungen für die Einstellung bzw. Aufhebung einer Ausschreibung nach den Vergabe- und Vertrags- oder Verfahrensordnungen vor, ist nach den Regelungen der DA Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu verfahren.

12. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den geltenden Vergabe-, Vertrags- und Verfahrensordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung.

13. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 15.02.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Vergaberichtlinien vom 10.12.2012 außer Kraft. Für begonnene Verfahren gelten die bisherigen Vergaberichtlinien und Wertgrenzen.